

Partnerschaft fürs Leben

Dokumentation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
zum Umgang mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Inhalt

	Seite
Vorwort	1
Einführung	2
Teil 1	
Die „Fürther Erklärung“ von 1993 – Zur Entstehung der „Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu Fragen der Homosexualität“.	3
Homosexualität und Kirche – Erfahrungen und Reflexionen. Ein Gespräch mit Oberkirchenrat Helmut Hofmann.	17
Authentisch und theologisch tragfähig. Was Seelsorge an homosexuellen Menschen leisten muss.	20
Den Menschen und dem Auftrag der Kirche gerecht werden – Fragen an Oberkirchenrätin Dorothea Greiner.	23
Teil 2	
Familie – auch in Zukunft. Auszüge aus dem Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 27. März 2000	25
Stellungnahme der Landessynode der ELKB zu Fragen der Homosexualität („Fürther Erklärung“) vom 26. November 1993	30
„Gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat verkündigen“. Auszug aus dem Bericht von Landesbischof Dr. Johannes Friedrich vor der Landessynode am 24. November 2003	36
Bericht aus der Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ vor der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 25. November 2003 in Bad Reichenhall von Oberkirchenrat Helmut Hofmann	39
Stellungnahme der Landessynode der ELKB zu Fragen der Homosexualität, zur Frage möglicher Schlussfolgerungen aus der staatlichen Gesetzgebung (Lebenspartnerschaftsgesetz) und der Segnung von eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 27. November 2003	42
Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zum Thema Ehe, Familie, Partnerschaft (in Auszügen)	44
Mit Spannungen leben. Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland (in Auszügen)	46
Hinweise zu weiteren zentralen Texten	50
Autorinnen und Autoren dieser Dokumentation	51
Impressum	52

Vorwort

Diese Dokumentation soll Orientierungshilfen liefern für die Frage, wie homosexuelle Menschen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) leben und ihren Glauben praktizieren können. In überschaubarer Form werden Informationen angeboten sowie Erfahrungsbereiche vorgestellt und reflektiert, um verantwortliche Entscheidungen vor Ort zu ermöglichen und eine evangelische Praxis gestalten zu helfen.

Das Thema „Homosexualität und Kirche“ wird schon seit langem kontrovers und nicht frei von Polarisierungen innerhalb unserer Landeskirche diskutiert, was mit teilweise grundsätzlich unterschiedlichen biblisch-theologischen Auffassungen zusammenhängt.

1993 hat sich die Landessynode bei ihrer Tagung in Fürth bereits grundsätzlich zu Fragen der Homosexualität geäußert. Wenn jetzt eine Dokumentation zu diesem Thema erscheint, dann geschieht das vor dem Hintergrund der seitdem gemachten Erfahrungen und der weiter vorangeschrittenen Diskussion innerhalb unserer Kirche, aber auch aufgrund voranschreitender gesellschaftlicher Veränderungen, angesichts derer vor allem Betroffene, aber auch viele andere nach praktischen Orientierungshilfen und der aktuellen Position „der Kirche“ fragen.

Nach evangelischem Verständnis kann eine solche Position allerdings nur immer wieder neu durch eine differenzierte Wahrnehmung der Problematik sowie durch einen humanwissenschaftlich und theologisch fundierten Diskussionsprozess gewonnen werden, an dessen Ende wir gegebenenfalls auch mit bleibenden Dissensen in einzelnen Punkten leben müssen.

München, im Juli 2006

Helmut Hofmann, Oberkirchenrat

Einführung

Diese Dokumentation will für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) Orientierung im Umgang mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geben. Dazu ist es hilfreich, unterschiedliche Perspektiven in den Blick zu nehmen.

Joachim Track erinnert noch einmal das Zustandekommen der so genannten „Fürther Erklärung“ aus dem Jahr 1993, die seit mehr als zehn Jahren im Bereich der ELKB als Wegweiser in Fragen des Umgangs mit Homosexualität gilt. Zur Praxis, die sich auf Basis der „Fürther Erklärung“ in den Gemeinden der ELKB im Umgang mit dem Thema Homosexualität seitdem ausgebildet hat, äußert sich Helmut Hofmann.

Immer wieder, wenn es um das Thema Kirche und Homosexualität geht, spielt der Begriff individuell-seelsorgerlicher Kontakt eine zentrale Rolle. Barbara Städtler-Mach erläutert, was Seelsorge an homosexuellen Menschen leisten muss. Und Dorothea Greiner gibt Antwort auf häufig gestellte Fragen im Blick auf die Anstellung homosexueller Menschen als (Gemeinde-)Pfarrer bzw. Pfarrerin in der ELKB.

Jenseits dieser Betrachtungen haben in den zurückliegenden Jahren eine Reihe von kirchenleitenden Äußerungen wegweisenden Charakter im Blick auf die Beurteilung des Themas Kirche und Homosexualität im Bereich unserer Landeskirche erlangt. Dazu gehört die oben bereits erwähnte „Stellungnahme der Landessynode der ELKB zu Fragen der Homosexualität, zur Frage möglicher Schlussfolgerungen aus der staatlichen Gesetzgebung (Lebenspartnerschaftsgesetz) und der Segnung von eingetragenen Lebenspartnerschaften“, also die so genannte „Fürther Erklärung“, oder das „Familienpapier“ der Landessynode unserer Kirche aus dem Jahr 2000.

Diese Texte finden Sie in einem zweiten Teil dieser Dokumentation zumindest auszugsweise noch einmal dokumentiert, ebenso wie die EKD-Handreichung „Mit Spannungen Leben“ aus dem Jahr 1996. Aus Platzgründen war es uns leider nicht möglich, das Lebenspartnerschaftsgesetz bzw. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) zu diesem Gesetz aus dem Jahr 2001 aufzunehmen. Interessierte Leserinnen und Leser finden entsprechende Angaben, wo sie diese Texte im Internet nachlesen können.

Teil 1

Die „Fürther Erklärung“ von 1993 – Zur Entstehung der „Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu Fragen der Homosexualität“.

Im Entstehungsprozess einer Synodalentscheidung spielen vielerlei Faktoren und Überlegungen eine Rolle. Es stehen, gerade bei einem solchen Thema, grundsätzliche theologische Fragen auf dem Spiel, aber ebenso auch kirchenpragmatische und kirchenpolitische Entscheidungen. Nicht zuletzt entwickelt sich in einem solchen Entscheidungsprozess in Synode und Landeskirche eine aktuelle, oft unvorhersehbare Dynamik, die das Ergebnis beeinflusst. Aller sorgfältigen Vorüberlegung, Planung und "Kunst des Politischen" sind hier Grenzen gesetzt. Ob eine Synodalerklärung gelingt, bleibt immer auch offen und unverfügbar.

Im Folgenden sollen vor allem die theologischen Einsichten und Grundentscheidungen, die im Prozess des Zustandekommens und für das Ergebnis bestimmend waren, aufgezeigt werden. An einigen Stellen ist aber um des besseren Verstehens willen auch auf die Situation und die mehr pragmatischen Überlegungen einzugehen.

Bei allem Bemühen um Genauigkeit, Objektivität und Fairness in der Darstellung ist dieser Erfahrungsbericht ein Bericht aus meiner Sicht; andere Beteiligte würden ihn vermutlich anders schreiben. Ich selbst hatte in dem ganzen Prozess eine Doppelrolle, die gewiss auch diesen Bericht bestimmt. Einerseits war ich als Sprecher des (als progressiv geltenden) synodalen Arbeitskreises "Offene Kirche" Partei, andererseits als Vorsitzender des Ausschusses für Grundfragen kirchlichen Lebens, des theologischen Ausschusses in unserer Landessynode, auch Anwalt des in dieser Synode und zwischen den kirchenleitenden Organen dieser Landeskirche Konsensfähigen. Das war eine schwierige, aber auch eine herausfordernde Aufgabe.

1. Die Ausgangslage

Ab Mitte der 80er Jahre und verstärkt mit Beginn der Synodalperiode von 1990 -1996 wurden Eingaben und Anträge zum Thema "Homosexualität" an die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) gerichtet. Inhalt und Zielsetzung dieser Eingaben und Anträge waren sehr unterschiedlich, teilweise gegensätzlich. Es gab Anträge, in denen gefordert wurde, die Homosexualität grundsätzlich theologisch zu bejahen, öffentlich das schuldhafte Versagen der Kirchen gegenüber Homosexuellen in der Zeit des Nazi-Regimes einzugestehen, für einen anderen Umgang mit Homosexuellen einzutreten. Gleichzeitig gab es andere Anträge, die forderten, einen klaren Trennungsstrich zu homosexueller Praxis zu ziehen und Kirchenzucht zu üben. Anfang der 90er Jahre wurden verstärkt die Fragen homosexuell lebender Pfarrerinnen und Pfarrer und das Problem einer kirchlichen Segenshandlung für homosexuelle Partnerschaften Gegenstand der Anträge.

Unverkennbar war in diesen Eingaben und Anträgen eine deutliche Betroffenheit zu spüren, aber auch eine merkliche Aggressivität. Aus manchen Eingaben und Anträgen und mehr noch aus der Diskussion in kirchlichen Blättern, das sei als leidvolle Erfahrung nicht verschwiegen, wurde sichtbar, dass es mit der kirchlichen "Streitkultur" bei derartigen Themen jedenfalls nicht weit her ist. Ernst und Sorge um die rechte Entscheidung der Kirche, um das Bleiben bei der christlichen Wahrheit, das Hören auf die Schrift gingen leicht über in die Abqualifizierung anderer Auffassungen – nicht nur als nicht schriftgemäß (darüber war ja die Diskussion zu führen), sondern auch als vom Teufel eingegeben, voller sexueller Verwerflichkeit, von Unmenschlichkeit gekennzeichnet und mehr. Häufig war nur ein schmaler Grat zwischen der Sorge um den Weg der Kirche und der Frage, ob bei einer entsprechenden Entscheidung die Kirche noch "meine" Kirche sein kann, an deren Ende oft genug die erpresserische Drohung mit Kirchenaustritt stand. Eine emotional hoch besetzte, von persönlichen Erfahrungen und Anteilen mitbestimmte und auch sachlich problematische Diskussion stand uns ins Haus. Wie sollten wir damit umgehen?

Zwei Fragen standen zunächst im Vordergrund: Wird die Behandlung und Entscheidung dieser Fragen nicht die Synode zeitlich, sachlich, aber auch in ihrer Fähigkeit zu Konsens und Dissens überfordern? Erhält die Problematik gerade in der zu erwartenden Eigendynamik bei ihrer Behandlung nicht zuviel Gewicht angesichts anderer wichtiger und drängender Fragen?

2. Entscheidungen im Vorfeld

a) zum Verfahren

Nach einem längeren Diskussionsprozess entschieden wir uns dafür, die verschiedenen Angaben und Einträge zu sammeln und in einer synodalen Stellungnahme zu beantworten. Der Verzicht auf eine eigene Behandlung der Anträge und Eingaben unter Verweis auf bereits vorliegende Stellungnahmen (z.B. die EKD-Denkschrift zu Fragen der Sexualität von 1971, die VELKD-Stellungnahme "Gedanken und Maßstäbe zum Dienst von Homophilen in der Kirche. Eine Orientierungshilfe" aus dem Jahre 1980) erschien uns als Flucht aus der Verantwortung.

Überlegungen und Entscheidungen

Unsere Überlegungen und Entscheidungen gingen dazu in folgende Richtung:

1) In der Literatur wird davon ausgegangen, dass quer durch die Kulturen und geschichtlichen Situationen von einem Anteil von 5-10% homosexuell geprägter oder homosexuell lebender Menschen auszugehen ist (die unterschiedlichen Grundtypen homosexueller Verhaltensweisen eingeschlossen: Entwicklungshomosexualität, Pseudohomosexualität, Hemmungshomosexualität, Gelegenheits- und Neigungshomosexualität). Unabhängig von Quantitäten aber kann sich Kirche der Frage Betroffener nicht entziehen.

2) Es war offensichtlich, dass sehr unterschiedliche Motive hinter der Forderung einer kirchlichen Stellungnahme standen. Bei den unmittelbar und mittelbar Betroffenen war in den Eingaben und Anträgen das Bedürfnis nach Klarstellung und Orientierung, nach Eingeständnis

falscher kirchlicher Wege, nach einem Ende der (auch versteckten oder indirekten) Diskriminierung, nach verändertem, offenem Umgang mit diesem Thema in der Gemeinde, nach Legitimation homosexueller Praxis und Partnerschaften erkennbar. Bei der Frage nach kirchlichen Segenshandlungen mischten sich der Wunsch nach Segnung der homosexueller Partnerschaften und nach einer Legitimation solcher Partnerschaften durch Segen. Weitergehend standen, oft ohne so benannt zu werden, grundsätzliche Fragen nach ethischer Orientierung und Leitlinien in der Kirche zur Debatte. Ich greife drei mir wesentlich erscheinende Fragen heraus.

3) Mit der Veränderung staatlichen Strafrechts im Bereich von Homosexualität und Sexualität insgesamt wurden eine Reihe von Verhaltensweisen aus dem Bereich staatlicher Gesetzgebungskompetenz in den Bereich individueller Lebensführung und persönlicher ethischer Verantwortung gegeben. Deutlich spürbar ist in unserer demokratischen Gesellschaft auf der einen Seite eine Bereitschaft zu kultureller Toleranz gegenüber pluralen Lebensstilen und Minderheiten, "abweichendem" sexuellen Verhalten in freier Vereinbarung. Auf der anderen Seite löst dies aber Verunsicherung und verstärkte Rufe nach Abgrenzung und Eindeutigkeit aus. Die Anfrage war und ist, wie die ethische Urteilsbildung in der evangelischen Kirche sich dazu verhält.

4) Dabei ging es in der Frage der Einschätzung homosexueller Partnerschaften immer indirekt auch um die Einschätzung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und deren Verhältnis zur Ehe. In welcher Weise und in welchem Sinn können in der evangelischen Ethik diese Partnerschaften positiv gewürdigt werden?

5) Schließlich standen grundlegende Fragen der Autorität und der Geltung der Schrift auf dem Spiel: Wie ist mit den biblischen Aussagen zur Homosexualität angesichts einer veränderten gesellschaftlichen Situation, angesichts unserer wissenschaftlichen Erkenntnisse, aber auch gewachsener Einsichten in der ethischen Urteilsbildung in Tradition und Gegenwart umzugehen? Inwieweit ist eine strenge Bindung auch an (Einzel-)Anweisungen des Neuen Testaments zu fordern - oder aber sind neue Einsichten und Leitlinien zu formulieren unter Verweis auf die Zeitgebundenheit von ethischen Weisungen des Neuen Testaments oder auch in Sachkritik?

Gegensätzliche Positionen

Schwelender Streit um kirchliche Entscheidungen in diesen Fragen (z.B. Frauenordination) brach wieder auf und drohte sich nun, nicht ohne Grund, gerade in dieser individuaethischen Frage zuzuspitzen. In mehr pietistisch geprägten und evangelikal orientierten Gemeinden und Gruppierungen unserer Kirche spielt die Orientierung an bestimmten, vorgegebenen Normen im Bereich der Individuaethik und besonders der Sexualethik als Kennzeichen christlicher Lebensführung eine hervorgehobene Rolle. Nicht wenige Eingaben und Anträge machten, übrigens wieder mit völlig gegensätzlichen Positionen, geltend, dass sich in dieser Frage endgültig das Schriftverständnis und der Umgang mit der Schrift in unserer Kirche entscheide, samt allen Folgeargumentationen.

So wurde die Frage der Einschätzung der Homosexualität und homosexueller Partnerschaften ins Grundsätzliche erhoben. Unabhängig davon, wie man solche "Vergrundsätzlichungen"

einschätzt, waren wir uns in der Synode darüber klar, dass zu dem berechtigten "Klärungsbedürfnis" der Betroffenen nun weitergehende Fragen kamen, die einer - und sei es wiederholten - Antwort bedurften.

Für das Verfahren war weiter zu entscheiden, wie es zu einer ethischen Urteilsbildung in diesen Fragen kommen sollte: in der Landessynode, zwischen den kirchenleitenden Organen (Landessynode, Landessynodalausschuss, Landeskirchenrat und Landesbischof), sowie in der Landeskirche. Sollten wir ein ähnliches Verfahren wählen, wie es die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeleitet hatte (Vorlage eines Arbeitspapiers mit deutlicher Position und kritischen Anfragen einer Minderheit, Diskussion in den Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme, endgültige Stellungnahme der Synode unter Berücksichtigung dieser Voten)? Für dieses Verfahren sprach der dadurch angeregte breite Diskussionsprozess sowie die Entscheidung in der Synode auf der Basis dieses Diskussionsprozesses. Uns erschien es aber gerade angesichts der Unterschiedlichkeit und der offenkundigen Unversöhnlichkeit der in den Anträgen und Eingaben sichtbar werdenden Auffassungen geraten, erst nach einem Prozess von Kompetenzerwerb in der Sache und der Diskussion in der Synode den möglichen Konsens und Dissens auszuloten und das Ergebnis den Gemeinden für ihre Beratungen und Überlegungen, ihr Verhalten und Handeln vorzulegen.

Ethische Urteilsbildung

Um die entsprechende Kompetenz für eine ethische Urteilsbildung und Entscheidung zu gewinnen, wurde in einem ersten Schritt ein landeskirchlicher Ausschuss gebildet, bestehend aus Synodalen, Mitgliedern des Landeskirchenrates, Fachleuten und Betroffenen. Freilich zeigten schon die Beratungen dieses Ausschusses und die Rezeption seiner Ergebnisse, dass die weiteren Verhandlungen schwierig werden würden.

Den zweiten Schritt bildeten die Information der Synodalen mit den bereits vorliegenden kirchlichen Stellungnahmen sowie Stellungnahmen unterschiedlicher Gruppierungen in der Kirche. Anhörungen von unmittelbar Betroffenen wurden durchgeführt. Gerade die persönliche Begegnung und die damit verbundenen intensiven Gespräche erwiesen sich für die weitere Diskussion in der Synode als hilfreich.

Den dritten Schritt stellte dann die Vorlage eines auf dem Hintergrund von Beratungen im Landessynodalausschuss, mit Vertretern des Landeskirchenrates und in Absprache mit dem Sprecher des als (konservativ geltenden) Arbeitskreises "Synode", Dekan Hans Sommer von mir verfassten Entwurfs einer Stellungnahme dar. Dieser Entwurf wurde nach einem längeren Beratungsprozess in der Synode mit einer Reihe von Änderungen mit großer Einmütigkeit und Zustimmung der weiteren kirchenleitenden Organe verabschiedet. Ein langer Weg mit vielen Hürden, anders aber sind solche Stellungnahmen in Synoden nicht zu erreichen.

b) zum angestrebten Ziel

Von Anfang an waren wir uns in den Beratungen einig, dass die Stellungnahme der Landessynode und der weiteren kirchenleitenden Organe nicht mehr sein konnte und wollte als eine Orientierungshilfe, die den gegenwärtigen Stand unserer Einsichten formuliert und als eine Wegmarke in einem Prozess anzusehen ist. Die angesprochenen Fragen bedürfen der weiteren Diskussion. Solche Relativierung schien uns sowohl aus Einsicht in unsere begrenzten Möglichkeiten zur Urteilsbildung als auch angesichts übergroßer Erwartungen und Drohungen notwendig.

Freilich wurden und werden mit solchen Erklärungen auch Lehrentscheidungen in Auslegung und Anwendung des Bekenntnisses unserer Kirche getroffen und so über Selbstverständnis, Wahrnehmung und Gestalt von Kirche mitentschieden. Anders aber als bei Gesetzestexten ist der Grad der Verbindlichkeit nach lutherischem Verständnis von solchen Lehrbildungen auch offen. Einer Erklärung kirchenleitender Organe zur Orientierung kommt zwar faktisch Gewicht zu, letztlich entscheidet sich die Bedeutung einer solchen Erklärung daran, ob sie als angemessene Auslegung von Schrift und Bekenntnis erkannt und anerkannt wird, sich durchsetzt und rezipiert wird.

Energisch bin ich dafür eingetreten, in diesen umstrittenen Fragen weder nur den Konsens einer Mehrheit ohne Berücksichtigung der Minderheitenmeinung zu formulieren, noch zwei unterschiedliche Auffassungen einfach gegeneinander und nebeneinander zu stellen. Letzteres hatten, wenn sich ihre Auffassung schon nicht durchsetzte, die sehr entschiedenen und wenig gesprächsbereiten Mitglieder innerhalb der beiden Arbeitsgruppen. In schwierigen Phasen als "Lösungsangebot" eingebracht. Demgegenüber erschien es mir zwar mühevoller, aber für unsere Kirche hilfreicher, erst nach dem möglichen Konsens zu suchen und dann aufzuzeigen, wo und wie sich Dissens abzeichnet. Dadurch gelang es gleichzeitig, den Dissens so zu formulieren, dass beide Seiten sich zu dieser Formulierung verstehen konnten – was insofern wichtig war, als nicht unter der Hand der Konsens infrage gestellt werden konnte.

Differenzierter Konsens

Es war der Versuch, das in der Ökumene bewährte Vorgehen der Suche nach einem differenzierten Konsens anzuwenden, wie der Synodale Kießig zurecht in der Debatte hervorhob. Dass dies möglich wurde, ist auch in der eingeübten Fairness im Umgang zwischen den beiden Arbeitskreisen der Synode, im gewachsenen Vertrauen und der gegenseitigen Anerkennung begründet, dass für alle in ihren Entscheidungen die Orientierung an dem in der Schrift offenbarten Heilswillen Gottes leitend ist. Unversöhnlichkeit entsteht, wo genau dies – natürlich für die jeweils anderen – in Frage gestellt wird.

Gegenstand der Stellungnahme, so wurde aufgrund der Anträge und Eingaben und der Diskussionen im Vorfeld deutlich, sollten grundlegende Erörterungen der Aussagen des Alten und Neuen Testaments zu Fragen der Homosexualität, eine Reflexion der Auslegungsgrundsätze und der Kriterien für die ethische Urteilsbildung sein. Dem sollten sich Erwägungen zur Einschätzung der Homosexualität und homosexueller Partnerschaften auch in ihrem Verhältnis zur Ehe und zur Frage der Segnung anschließen. Einen weiteren Schritt sollte die Behandlung der Fragen des Umgangs mit homosexuell geprägten Menschen auch auf dem

Hintergrund der geschichtlichen Erfahrungen und Fragen der Aufnahme und Mitarbeit in der Gemeinde darstellen.

Ausgeklammert wurde die Frage homosexuell geprägter und lebender Amtsträgerinnen und Amtsträger. Dafür war ein durchaus zutreffender formaler Grund, dass Entscheidungen in dieser Frage in die Zuständigkeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) fallen, die für das Pfarrer-Recht zuständig ist. Das schaffte für die Diskussionen eine gewisse Entlastung, die den Prozess der Stellungnahme erleichtert hat.

Freilich waren wir uns dessen bewusst, dass wir damit ein Konfliktpotenzial ausgeklammert haben, das im weiteren Gang der Diskussion virulent werden würde. Die Praxis der bayerischen Landeskirche bestand und besteht hier darin, jeweils individuell angemessene Regelungen für die Betroffenen unter Berücksichtigung der Situation im Dienstbereich zu finden. Das war und ist in den konkreten Fällen durchaus hilfreich. Zu Recht wurde aber von Betroffenen und nicht nur von ihnen geltend gemacht, dass es um der Erwartungssicherheit willen bei allem Vertrauen zu einem sorgsamem Vorgehen der Kirchenleitung einen Regelungsbedarf in Gestalt von Verfahrensgrundsätzen gibt. Das könnte das oft bedrückende Gefühl, ein "Fall" zu sein, zumindest mindern. Dass hier ein Regelungsbedarf besteht, wurde von allen anerkannt.

3. Theologische Grundsatzfragen

Unstrittig war, dass eine solche Erklärung nur dann Sinn macht, wenn sie sich den mit den Fragen der Einschätzung von Homosexualität und homosexueller Praxis aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen der Auslegung der Schrift und der ethischen Urteilsbildung stellt. Damit war die Aufgabe vorgegeben, unter den Anforderungen von Verständlichkeit einerseits und gebotener Kürze andererseits einer Synodalerklärung in einer differenzierten und umstrittenen Diskussionslage die unsere theologische Urteilsbildung bestimmenden Grundeinsichten aufzuzeigen.

a) wissenschaftliche Forschung, Erfahrung und ethische Urteilsbildung

In der Diskussion um die Einschätzung von Homosexualität und homosexueller Praxis spielten naheliegender Weise die Berufung auf Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und die gegenüber der Zeit der alttestamentlichen und neutestamentlichen Aussagen zum Thema veränderte gesellschaftliche und geschichtliche Situation eine Rolle. Das stellte uns vor die komplexe Aufgabe der Analyse der Forschungsergebnisse und der veränderten Situation sowie der Klärung der Frage, wie diese Einsichten in die ethische Urteilsbildung einzubringen sind.

Unter dem Begriff Homosexualität wurde als vorläufige Definition die gleichgeschlechtliche Orientierung verstanden, die sexuelle Ausrichtung auf einen Partner/eine Partnerin des gleichen Geschlechts. Orientierung war in diesem Zusammenhang ein eher neutraler Begriff, der nicht schon Festlegungen wie Neigung oder Prägung oder Anlage oder Verhalten in sich barg. Im Blick auf den Sprachgebrauch erschien es uns angemessen, von Homosexualität und

gelegentlich auch von Homophilie zu sprechen und die Begriffe homosexuelle bzw. homophile Menschen zu verwenden. In der von Ausgrenzung, Ablehnung und Diskriminierung gekennzeichneten Geschichte der homosexuellen Menschen können schon Nuancen des Sprachgebrauchs wesentlich werden. Bei Homosexualität besteht die Gefahr der zu einseitigen Hervorhebung des Momentes der Sexualität, bei dem Ausdruck Homophilie die Gefahr der Verharmlosung genau dieses Momentes. Von Homosexuellen oder auch von Schwulen oder Lesben zu sprechen erschien uns als eine zu einseitige Festlegung so ausgerichteter Menschen auf diese Gegebenheit ihres nicht von daher allein bestimmten Menschseins.

Keine umfassende Antwort

Die uns mögliche Sichtung der Forschungsergebnisse zu den Entstehungsbedingungen, Erscheinungsformen und den Bedingungen und Möglichkeiten der "Veränderbarkeit" der Homosexualität zeigte, dass es keine allgemein anerkannte und umfassende wissenschaftliche Antwort auf die Fragen nach den Ursachen und den Bedingungen und Möglichkeiten der Veränderbarkeit gibt. Darüber wurden in unseren Beratungen intensive Auseinandersetzungen geführt, denn jedem war klar, dass eine entsprechende Ursachenanalyse (anlagebedingt, in der biographischen Entwicklung, meist aufgrund frühkindlicher Erlebnisse erworben oder aufgrund von Erfahrungen und Überzeugungen übernommen und gewählt) auch Folgen für die Einschätzung der Veränderbarkeit haben würde (möglich und zulässig, wünschenswert, einzufordern).

Gerade zu Fragen der Veränderbarkeit, zur therapeutischen Behandlungen wurden je nach Einschätzung der Homosexualität und ethischen Einstellungen immer neue Materialien vorgelegt: über mögliche Therapieerfolge und die Fragwürdigkeit dieser Therapien, die Nicht-Generalisierbarkeit von Therapieerwartungen (wenn erfolgreich, dann nur bei entwicklungsbedingter Homosexualität). Dieser Diskussionsprozess führte zur gemeinsamen Einsicht, dass es nicht unsere Aufgabe sein konnte, in der wissenschaftlichen Forschung einseitig Position zu beziehen oder gar den wissenschaftlichen Streit entscheiden zu wollen.

Damit entstand freilich ein neues Problem: Wir konnten die Frage, was denn Homosexualität sei, über die weitgefasste Definition der gleichgeschlechtlichen Orientierung hinaus nicht einfach offen lassen, sollte weiter Stellung genommen werden. Unter Bezugnahme auf die wissenschaftliche Diskussion und unter Rekurs auf die Erfahrung (einschließlich der Aussagen der Betroffenen) schien uns folgende Präzisierung möglich, die unterschiedlichen Verständnissen Raum ließ, aber doch schon eine Interpretationsrichtung vorgab: die homosexuelle Neigung und Prägung wird als eine *Gegebenheit* angesehen, die in den meisten Fällen nicht willentlich verändert werden kann. Die Rede von der Neigung und Prägung lässt die Ursachenanalyse offen. Die Rede von der Gegebenheit nimmt die Faktizität zur Kenntnis, ohne sie zu werten als Abweichung, defizienter Modus der Sexualität, therapiebedürftiger Fall, als natürlich etc., wie dies vielfach geschieht.

Langwieriger Prozess

Umstritten war die Aussage "in den meisten Fällen nicht willentlich veränderbar". Die Aussagen der Betroffenen, die Analyse der Therapieberichte, die deutlich werden ließ, dass es sich bei Veränderungen um einen langwierigen, begleiteten Prozess und nicht um einsame

Entschlüsse eines Ichs handelt, und theologische Diskussionen zur Willensproblematik führten dann jedoch zur Aufnahme dieses Satzes im Konsens. Indirekt war damit auch ausgesagt, dass es sich bei der Homosexualität in den meisten Fällen nicht nur um ein kulturell bedingte und gewählte bzw. abwählbare Ausrichtung handelt, sondern um eine Gegebenheit vorwillentlichen Charakters, mit der sich die davon Betroffenen auseinandersetzen müssen. Das war für die ethische Beurteilung zu bedenken.

Die Überlegungen und Einsichten zum Phänomen Homosexualität sind eine wichtige Grundlage für die theologisch-ethische Beurteilung. Sie können aber diese ethische Beurteilung nicht ersetzen. Sowohl die Entscheidung für eine homosexuelle Ausrichtung als auch die meist vorliegende vorwillentliche Gegebenheit dieser Ausrichtung bedürfen ebenso wie die Gegebenheit heterosexueller Ausrichtung der Reflexion und Interpretation im Kontext des Verständnisses von Mensch und Gesellschaft und der Frage nach verantwortlicher individueller und sozialer Lebensführung. So stellt sich für uns die Frage und Aufgabe, wie Homosexualität als gewählte Ausrichtung und als Gegebenheit einer sexuellen Ausrichtung und deren Formen der Praxis im Lichte des im Evangelium eröffneten Zuspruchs und Anspruchs und des damit verbundenen Verständnis des Menschen und seiner Sexualität und einer verantwortlichen Lebensführung zu verstehen und zu beurteilen sind.

b) Grundsätze der Schriftauslegung und ethischen Urteilsbildung

Unbestritten war unter uns, dass entsprechend unserem Bekenntnis die Schrift auch im ethischen Begründungszusammenhang als „einzige Regel und Richtschnur“ zur Geltung kommen sollte. Ihre Autorität gewinnt die Schrift in ihrer Beziehung zur Christusoffenbarung, als deren grundlegende Bezeugung, durch die der dreieine Gott immer wieder Glaube, Liebe und Hoffnung weckt, in die Gemeinschaft des Glaubens und in ein Gott entsprechendes Leben ruft. In der Schrift begegnet der Heil- und Liebeswille Gottes, von dem christliche Lebensführung bestimmt sein darf und soll.

Keine unmittelbare Auskunft

Dementsprechend schien uns als erstes eine sorgfältige, um genaues Hören bemühte Entfaltung biblischer Aussagen zu Sexualität und Homosexualität und deren Praxis geboten. Das Ergebnis dieser Bemühungen liegt in der Stellungnahme relativ ausführlich vor und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Deutlich wird, dass im Alten und Neuen Testament die Vorstellung im Vordergrund steht, dass die Homosexualität eine gewählte Entscheidung des Menschen darstellt. Solche Wahl wird vielfach im Kontext der Entscheidung für andere Religionen gedeutet oder /und als Ausdruck eines Götzendienstes und als ein davon beeinflusstes Sexualverhalten angesehen. Ob die paulinischen Aussagen im Römerbrief, in denen die Homosexualität als ein signifikantes Beispiel der Verfehlung des Gottesverhältnisses und seiner Konsequenzen dargestellt wird, auch so ausgefallen wären, wenn Homosexualität als Gegebenheit und homosexuelle Praxis als Versuch, mit dieser Gegebenheit verantwortlich umzugehen, in den Blick gekommen wäre, muss offen bleiben. Zweifelsfrei aber scheint mir zu sein, dass gelebte und praktizierte Sexualität ihren Ort für Paulus allein in der Ehe hat.

So eindeutig die Aussagen des Alten und Neuen Testaments Homosexualität und homosexuelle Praxis in ihrer Sichtweise verurteilen, so deutlich war, dass sie auf unsere Fragen

nach dem Umgang mit Homosexualität als vorwillentlicher Gegebenheit keine unmittelbare Auskunft gaben.

Weiter war zu bedenken, dass nach lutherischem Schriftverständnis auch eindeutige Weisungen (z.B. alttestamentliche Kultvorschriften, Rechtsatzungen, aber auch neutestamentliche Aussagen etwa zur Sklavenfrage, zur Stellung der Frau) nicht eo ipso für alle Zeiten gültig sind. Zu befragen sind vielmehr nach Luther alle Weisungen danach, ob sie dem, was Christum treibet, entsprechen und dienen, eine Auslegung und Konkretion des Heils- und Liebeswillens Gottes darstellen. Umgekehrt lässt die Orientierung an diesem Heils- und Liebeswillen in der Situation erkennen, was dem Willen Gottes entsprechend ist, lässt uns neue Gebote schreiben. Luthers kritischer und konstruktiver Umgang mit dem Dekalog im Großen Katechismus ist für beides ein anschauliches Beispiel.

Drei Einsichten

Ohne diese in ihrer Kürze auch anfechtbaren Aussagen zu Begründungsfragen christlicher Ethik weiter zu vertiefen, sei der Blick wieder auf die synodale Beratungssituation gelenkt.

Relativ schnell konnte synodales Einverständnis in drei Einsichten erzielt werden:

1) Es gibt biblische Weisungen, die in einer begrenzten geschichtlichen Situation für eine begrenzte geschichtliche Situation und Konstellation geschrieben sind. In der Regel, nicht generell, gilt, je konkreter die Einzelanweisung ist, desto zeitgebundener ist sie.

2) Es gibt neue ethische Fragestellungen, die so zur Zeit des Neuen Testaments (insbesondere im Raum des Politischen, der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung) nicht gegeben waren und eine Antwort in einer genauen Analyse des Sachproblems und in einer Auslegung des Heils- und Liebeswillen Gottes, wie er in der Schrift erkennbar ist, erfordern. Wir sind von der Schrift und vor dem Zeugnis der Schrift in die Verantwortung ethischer Urteilsbildung und entsprechenden ethischen Handelns gestellt.

3) Die Orientierung, an dem was Christum treibet, als dem, was der Schrift ihre Mitte und Einheit gibt, ist auch kritischer und konstruktiver Maßstab der ethischen Urteilsbildung. Dabei ist eine Mitte der Schrift nicht abstrakt festlegbar, sondern im Hören auf die Schrift und auf das Bekenntnis als Autorität unter der Schrift immer wieder neu zu entdecken, zu erfahren und zu erkennen.

Positiv auf die ethische Urteilsbildung bezogen, hat diese gemeinsame Einsicht dann so Eingang gefunden: „Gemeinsam sind wir der Überzeugung, dass Grund und Kriterium christlichen Glaubens und Handelns die in Jesus Christus geschenkte Erlösung ist und der Liebe Gottes ein menschliches Verhalten und Handeln nach dem Doppelgebot der Liebe entspricht.“

Die Bedeutung dieser Übereinstimmung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie ermöglichte es, den im Fortgang der Beratungen dann auch sichtbar werdenden Dissens in den Auslegungsfragen als Dissens innerhalb eines Grundkonsenses zu begreifen, als „Lehrdifferenz in versöhnter Verschiedenheit“.

Die Differenz zeigte sich generell im Blick auf den Stellenwert von einzelnen ethischen Äußerungen des Neuen Testaments und ihre Geltung für das gegenwärtige Leben aus Glauben und in der Liebe und konkret im Blick auf den Stellenwert und die Geltung der Aussagen zur Homosexualität.

Gegenseitige Anerkennung

Zur Frage des Stellenwertes wurde von der einen Seite folgende Argumentation geltend gemacht. Die einzelnen ethischen Weisungen des Alten und Neuen Testaments sind eine aus gelebtem Glauben und geschichtlicher Erfahrung gewonnene Konkretion des Doppelgebotes der Liebe. Wird über diese geschichtlich gewonnene, als Willen Gottes erkannte Konkretion unter Verweis auf ihre Zeitgebundenheit hinweggegangen, also Sachkritik geübt, besteht die Gefahr, dass Unbequemes zu schnell zur Seite geschoben wird, statt sich den Widerspruch der Bibel gefallen zu lassen und sich ihm zu stellen (Anpassung an den Zeitgeist). Eine Kritik der Schrift mit der Schrift, einzelner ethischer Aussagen mit dem Liebesgebot kann dazu führen, den Ernst der Gebote in der Schrift insgesamt zu relativieren.

Von der anderen Seite wurde demgegenüber argumentiert, dass sowohl die Anwendung des Liebesgebotes auf neue Fragen hin als auch die Kritik an Einzelweisungen etwa in der Sklavenfrage, bei der Todesstrafe nicht im Dienste der Ermäßigung des Anspruchs Gottes oder einer verharmlosenden Anpassung an Stimmungen einer Zeit steht, sondern dem Willen Gottes, dem Doppelgebot der Liebe gerade in der Situation Geltung verschaffen will. Solche, auch kritische Auslegung kann sich aufgrund veränderter Problemstellungen, vertiefter Sachkenntnis ergeben, aber auch - und das ist das Entscheidende - im Dienste eines vertieften Verständnisses der Implikationen und Konsequenzen des Evangeliums stehen.

Dieser Konsens und Dissens in der Schriftauslegung bestimmte dann auch die Einschätzung von Homosexualität und homosexueller Praxis. Die unterschiedlichen Auffassungen in der Schriftauslegung waren nur auszuhalten in der gegenseitigen Anerkennung, dass die Vertreter beider Auffassung besten Wissen und Gewissens den Willen Gottes in der Schrift zu erkennen suchten. Nur gelegentlich gab es vereinzelt Stimmen, die jeweils die andere Auffassung als Verrat am Evangelium, an Schrift und Bekenntnis bezeichneten. Sie konnten sich aber nicht als allgemeine Überzeugung durchsetzen.

Diese gegenseitige Anerkennung machte es nach meiner Einschätzung dann auch möglich, dass wir in einer Reihe von weiteren Aussagen zu diesem Problemkreis auch weitgehenden Konsens bei verbleibenden Dissensen gewinnen konnten.

4. Zur Einschätzung der Homosexualität und zum Umgang mit homosexuellen Menschen

a) zur Einschätzung von Homosexualität und homosexueller Praxis

Relativ rasch kam es zu einem Einverständnis, dass Homosexualität als Gegebenheit nicht schon als solche als Ausdruck von Sünde bezeichnet werden kann. Auch die Vertreter der Auffassung, dass homosexuelle Praxis Sünde ist, gingen davon aus, dass die Tatsache homosexueller Ausrichtung als solcher nicht verleugnet zu werden braucht und auch nicht verurteilt werden muss. Von einer Argumentationsfigur, dass hier eine nicht persönlich schuldhaft, aber gegebene Auswirkung von Sünde im Zusammenhang der Erbsünde vorliege, wurde nicht Gebrauch gemacht. Hier mögen sowohl Einsichten in die leichte Missbrauchbarkeit solcher Aussagen zur Diskriminierung eine Rolle gespielt haben als auch Einsichten in die Folgeprobleme einer solchen Argumentation für das Sündenverständnis und andere "abweichende" Gegebenheiten, wie etwa bei Behinderungen. Ebenso gelang es in der meiner Auffassung nahestehenden Gruppe leicht missverständlichen Deutungen als Schöpfungsvariante zu wehren und uns damit eine Reihe von Folgediskussionen über das Zulassen, den Willen Gottes zu dieser Gegebenheit zu ersparen. Ganz auszuklammern war freilich diese Frage nicht, vor allem in der Verhältnisbestimmung zur heterosexuellen Beziehung und zur Ehe. Dazu später.

Sehr deutlich wurde dann der Dissens in der Einschätzung der homosexuellen Praxis sichtbar. Sowohl die unterschiedlichen Auffassungen in der Praxis der Schriftauslegung kamen zur Geltung, als auch eine kontroverse Exegese der entsprechenden Schriftstellen.

Ein Teil der Synodalen war der Überzeugung, dass Paulus homosexuelle Praxis als Widerspruch gegen Gottes Willen ansieht und dies auch eine Ablehnung homosexueller Praxis aufgrund einer vorwillentlichen gleichgeschlechtlichen Ausrichtung einschließt. Praktizierte Sexualität hat nach Paulus und auch nach Jesu Wort in Markus 10, 6f. allein in der Ehe ihren Ort. Dies sind auch heute verbindliche Auslegungen des Liebesgebotes. Deshalb ist homosexuelle Praxis als Sünde zu bezeichnen und darum der Verzicht auf jede homosexuelle Praxis zu fordern, gegebenenfalls auch die Arbeit an der Veränderung dieser Neigung zu empfehlen.

Verantwortlicher Umgang

Die Mehrheit der Synodalen war der Überzeugung, dass Paulus homosexuelle Praxis aufgrund einer vorwillentlichen Gegebenheit so nicht im Blick hat und sein Urteil darum hier offen gehalten werden muss. Ebenso ist es nicht eindeutig, dass der Markustext zur Frage der Ehescheidung zum Schluss führt, dass homosexuelle Praxis Sünde ist. Das paulinische Verständnis von Sünde als vertrauensloser Widerspruch gegen Gott zeigt, dass Homosexualität und der Umgang mit ihr nicht als solche generell als Sünde gegen Gott und Widerspruch gegen Gott gekennzeichnet werden müssen. Homosexuelle Praxis ist vielmehr, wie jedes menschliche Handeln und Verhalten, daraufhin zu befragen und danach zu beurteilen, ob es aus dem Widerspruch gegen Gott gelebt wird, Ausdruck solchen Widerspruchs ist oder auch in der Verantwortung des Glaubens und der Liebe geschehen kann.

Verantwortlicher Umgang mit der Homosexualität hat sich, wie alles Handeln und Verhalten, am biblischen Menschenverständnis und am Doppelgebot der Liebe zu orientieren. Als Kriterien für solchen verantwortlichen Umgang wurden die Integration der homosexuellen Ausrichtung in eine partnerschaftliche, von Liebe getragene und auf Dauer angelegte Beziehung genannt. Für die homosexuelle Ausrichtung gibt es ebenso wie bei heterosexuellen Ausrichtung die sexuelle Enthaltbarkeit als Möglichkeit. Diese auch in Analogie zur Ehe aufgestellten Kriterien sind sowohl an den mit dem biblischen Menschenverständnis und dem Liebesgebot gegebenen Normen für zwischenmenschliches Verhalten als auch an der Personalität und Intimität einer solchen Beziehung zwischen zwei Menschen orientiert. Behauptungen, dass homosexuelle Menschen zu solchen Beziehungen nicht fähig seien, unbewiesen und müssen eher in den Bereich der Geschichte der durch Strafverfolgung und Ausgrenzung entstandenen Situation und in den Bereich der Diskriminierung verwiesen werden. Ebenso nüchtern aber wie für die Ehe sind die Gefährdungen solcher Beziehungen zu sehen und zu hohe, eher an dem romantischen Eheideal orientierte Glückserwartungen in Frage zu stellen.

Übereinstimmung in zwei Punkten

Trotz dieses deutlichen Dissenses in der Einschätzung homosexueller Praxis und ihrer ethischen Beurteilung kam es in zwei Punkten zu übereinstimmenden Auffassungen.

- 1) Die Auffassung, dass es in die Wahl des einzelnen gestellt ist, etwa zur Erfahrungserweiterung oder zur Luststeigerung heterosexuelle und/oder homosexuelle Praxis zu vollziehen und entsprechende Beziehungen einzugehen, widerspricht dem biblischen Verständnis von Sexualität und ihrer Einbindung in eine verantwortliche und den Partner achtende Lebensführung.
- 2) Diejenigen, die der Auffassung waren, dass ein Verzicht auf homosexuelle Praxis geboten sei, haben den Vertretern der oben aufgezeigten anderen Auffassung zugestanden, dass dies in der seelsorgerlichen Begleitung von homosexuellen Menschen auch die Bejahung und Begleitung einer verantwortlich gelebten Partnerschaft einschließen kann. Ein Satz, um den lange gerungen wurde.

b) Homosexuelle Partnerschaft und Ehe

Gerade diejenigen, die der Auffassung waren, dass eine verantwortlich gelebte homosexuelle Partnerschaft zu bejahen ist, waren vor die Frage gestellt, wie sich diese ethische Beurteilung zum christlichen Verständnis der Ehe, den Aussagen zur Ehe in Schrift und Bekenntnis stellt. Dies war insbesondere auf dem Hintergrund von Stimmen in der gesellschaftlichen und auch kirchlichen Öffentlichkeit nötig, die homosexuelle Partnerschaften und nicht-eheliche Lebensgemeinschaften als (überlegene) Alternative zur Ehe ansahen oder umgekehrt eine Infragestellung der Ehe befürchteten.

In einem intensiven Beratungsprozess wurden hier einstimmig folgende grundlegende Einsichten formuliert: Die heterosexuelle Ausrichtung ist die in der Schöpfung angelegte Grundform. Damit wird an dieser Stelle schöpfungstheologisch argumentiert unter Aufnahme der entsprechenden Aussagen der Schrift. Von einer Grundform wird in diesem Zusammenhang nicht nur vom empirischen Befund her argumentiert, der überwiegenden

heterosexuellen Ausrichtung als Gegebenheit, sondern auch von den biblischen Aussagen und Einsichten ausgehend, dass die Beziehung zwischen Mann und Frau dem Schöpferwillen entspricht und der Weitergabe des Lebens dient (Nachkommenschaft). Damit ist nicht im Umkehrschluss ausgesagt, dass die homosexuelle Ausrichtung dem Schöpferwillen widerspricht, aber in dieser Hinsicht der unmittelbaren Verantwortungsübernahme für die Nachkommenschaft dem Schöpferwillen prinzipiell nicht entsprechen kann (unbeschadet sozialer Verantwortungsübernahme für Nachkommenschaft und zukünftige Generationen durch homosexuell lebende Menschen). Diese Begrenzung der homosexuellen Ausrichtung kann nicht geleugnet werden.

Wohl wissend um die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Ehe und Familie auch in der Christentumsgeschichte findet nach unserer Überzeugung aus der Sicht des christlichen Glaubens diese heterosexuelle Beziehung ihre geordnete und öffentlich-institutionelle Gestalt in der von partnerschaftlicher Liebe getragenen, auf Dauer und Treue angelegten, Verantwortung für die Nachkommenschaft übernehmenden Form der Ehe. Sie entspricht der Intimität und Intensität einer solchen Beziehung, der Integration der Sexualität in eine individuell und sozial verantwortete Lebensführung. Sie bietet in der Familie den rechtlich zu schützenden Lebensraum für Kinder.

Differenzierte Argumentation

Auch für die Vertreter der Auffassung, dass homosexuelle Ausrichtung verantwortlich in Partnerschaften gelebt werden kann, bedeutet diese Sicht nicht die Infragestellung der Auszeichnung der Ehe. Auch dort, wo der Aussage, allein in der Ehe wird Gottes Willen entsprechend gelebt und jede andere sexuelle Praxis ist Sünde, eine differenziertere Sicht gegenüber gestellt wird, in der andere Formen sexueller Beziehung unter den oben genannten Kriterien bejaht werden können, bedeutet dies nicht die Gleichstellung solcher Beziehungen mit der Ehe.

Diese Überlegungen bestimmten auch die Stellungnahme zur Frage der Segenshandlung. Während diejenigen, die der Auffassung waren, dass homosexuelle Praxis im Widerspruch zu Gottes Gebot steht, hierfür folgerichtig keinen Auftrag sahen, erforderte die Zustimmung zur anderen Auffassung eine differenzierte Argumentation. Im Handeln der Kirche und im öffentlichen Bewusstsein galt es aus den genannten Gründen die Unterscheidung zwischen solchen Partnerschaften und der Ehe deutlich zu machen. Deshalb hielten wir eine einmalige, öffentliche, gottesdienstliche Segenshandlung (Trauung) nicht für möglich. Im individuell seelsorgerlichen Bereich aber schien es uns möglich und angemessen, für homosexuell lebende Menschen in ihrer Partnerschaft und für ihre Partnerschaft Segen zu wünschen und zu erbitten. Auf den Prozesscharakter dieses Geschehens sollte der freilich viele Missverständnisse hervorrufende Ausdruck "segnende Begleitung" hinweisen.

Im Rückblick schätze ich heute diese Aussagen so ein, das sie der damals mögliche Konsens waren, wir aber auch angesichts des von uns befürworteten Lebenspartnerschaftsgesetzes hier weiter überlegen müssen, ob und wie eine angemessene (auch liturgisch angemessene) Form einer Segenshandlung entwickelt werden kann. Je länger je weniger überzeugt mich das Argument, dass die Vorzüglichkeit der Ehe dadurch in Frage gestellt würde. Solche Infragestellung geschieht auf ganz anderen Feldern, so etwa in der fehlenden Bereitschaft,

dauernde Verbindungen eingehen, und durch die fehlende Kinderfreundlichkeit in unserer Gesellschaft. Daran sollten wir arbeiten.

c) vom Umgang mit homosexuellen Menschen in Gesellschaft und Kirche

Dass eine Stellungnahme zu Fragen der Homosexualität auch ein deutliches und selbstkritisches Wort zur Ausgrenzung, Diskriminierung, Kriminalisierung homophiler Menschen und zu ihrer Verfolgung in der Nazizeit sowie zum Verhalten der Kirchen sagen musste, war unumstritten. Ohne homosexuelle Menschen zum seelsorgerlichen Fall zu machen, war auch die Bitte um Annahme, Verständnis und Zuwendung in den Gemeinden auszusprechen und die Aufgabe der Kirche zur seelsorgerlichen Begleitung anzusprechen. Eine Einladung zur Mitarbeit in der Kirche steht am Schluss der Stellungnahme.

Die bayerische Stellungnahme hat als Konsens- und Dissenspapier manche Erwartungen nach Bestätigung der eigenen Auffassungen enttäuscht. Sie hat ihre Grenzen in den aufgezeigten Dissensen und in der Ausklammerung der amtstheologischen Fragen. Die Fürther Erklärung hat dafür nur einen gewissen Grund gelegt. Insgesamt ist sie, von einigen Ausnahmen abgesehen, die in ihr eine grundsätzliche Abweichung von Schrift und Bekenntnis gegeben sehen, als eine hilfreiche Orientierung in unserer Kirche aufgenommen und diskutiert worden. Dass die Fürther Erklärung so möglich wurde, verstehe ich bei allem Einsatz, der dafür notwendig war, doch als eines der Geschenke meiner Zeit in der Landessynode.

Joachim Track

Homosexualität und Kirche – Erfahrungen und Reflexionen. Ein Gespräch mit Oberkirchenrat Helmut Hofmann.

Seit 2001 ist die Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften durch das Lebenspartnerschaftsgesetz gesetzlich geregelt. Nun stellen die Betroffenen, aber auch die Pfarrerinnen und Pfarrer, neue Fragen an die Kirchenleitung: In welcher Form wird die registrierte Lebenspartnerschaft innerkirchlich anerkannt? Welche Folgerungen hat die neue Gesetzeslage für die seelsorgerliche Begleitung der Paare? Kann der casus „Verpartnerung“ zu einer neuen Kasualie werden? Können und dürfen wir unterscheiden zwischen Paaren, die in registrierter Partnerschaft leben und solchen, die diese Registrierung nicht vollziehen? Eng damit verbunden ist die Verhältnisbestimmung zwischen der Institution Ehe und der juristisch verbindlichen homosexuellen Lebensgemeinschaft.

In der synodalen Stellungnahme von 1993, der so genannten „Fürther Erklärung“, wurde eine „gottesdienstliche Segnungshandlung“ für homosexuelle Paare ausgeschlossen, eine „segnende Begleitung im individuell-seelsorgerlichen Bereich“ erschien vorstellbar. Als Grund dafür wurde immer wieder das so genannte *Abstandsgebot* benannt. Segnungen homosexueller Menschen sollten nicht mit Trauungen heterosexueller Paare verwechselt werden können, der besonders privilegierte Status der Ehe sollte betont bleiben.

In der Praxis führt diese Regelung nicht selten zu Verunsicherungen, z.B. wenn es um die organisatorische Frage geht, wo und wie die Segnungshandlung durchgeführt werden könnte. Betroffene wünschen sich einen dem feierlichen Anlass angemessenen Rahmen und die Beteiligung von Eltern, Freunden und Verwandten. Außerdem kam die Frage auf, ob man sich als homosexueller Mensch nicht doch seiner Kirche schämen müsse, wenn man zwar gesegnet werden dürfe, aber nur im Geheimen.

Schaden oder Nutzen?

Tatsächlich kann ein nur abstraktes Bestehen auf dem Abstandsgebot unter Umständen mehr schaden als nützen. Es kann nicht im Sinne einer Achtung und Förderung der Ehe sein, wenn man fordert, es dürfe keine Parallelen zwischen Ehe und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geben. Vielmehr orientieren sich homosexuelle Lebenspartnerschaften ja gerade an den Werten wie Liebe, Verlässlichkeit, Treue und gegenseitige Sorge – Werte, die durch die christliche Ehe geprägt wurden und für sie charakteristisch sind. Insofern besteht unvermeidlich eine erhebliche inhaltliche Nähe. Aber es gilt auch, das Selbstverständnis von gleichgeschlechtlich lebenden Paaren ernst zu nehmen. Sie wollen gerade die Ehe nicht imitieren, sondern ihre eigene Form entwickeln und leben.

Der homosexuellen Liebe fehlt allerdings die Möglichkeit, dass Kinder aus ihr hervorgehen können, was sie in charakteristischer Weise von Ehe und Familie als einer Keimzelle des gesellschaftlichen Fortbestands unterscheidet. Insofern kann es eigentlich nicht zu Verwechslungen kommen. Eine Lebenspartnerschaft ist schon vom Begriff her keine Ehe. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht entschieden und hat entsprechende Klagen gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz abgewiesen.

Umgekehrt sind homosexuelle Paare gehalten, den besonderen Wert von und die besondere Verantwortung gegenüber Ehe und Familie zu achten und sich für eine familienfreundliche Gesellschaft einzusetzen, ohne die es keine Zukunft im Sinne eines christlichen Gemeinschaftslebens geben wird.

Dazu, wie eine homosexuelle Partnerschaft vor dem Hintergrund des christlichen Glaubens verantwortungsvoll gelebt werden kann und welche Implikationen dies auch für den Umgang

mit diesem Thema innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat, nimmt Oberkirchenrat Helmut Hofmann, zuständig für den Bereich Seelsorge, im folgenden Stellung.

Herr Hofmann, ist Homosexualität nach wie vor ein Tabu in unserer Kirche?

Ich denke nein. Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts, als man anfang, sich in der Kirche mit dem Thema Aids und im Zusammenhang damit auch mit dem Thema Homosexualität auseinanderzusetzen, da bedeutete das für viele Menschen in unseren Gemeinden schon eine erhebliche Neuorientierung, besonders in den eher ländlich geprägten Regionen. Wer kannte schon homosexuelle Menschen persönlich? Wer hatte den Mut, sich zu outen? Inzwischen ist das glücklicherweise anders. Nach meiner Wahrnehmung nähert sich die Mehrheit der Menschen dem Thema Homosexualität heute unverkrampft. Das Thema hat seinen Tabu-Charakter verloren, genau so wie der Umgang von homosexuellen und heterosexuellen Gemeindemitgliedern miteinander.

Prägen aber nicht immer noch viele Klischees das Bild von gleichgeschlechtlicher Liebe oder gleichgeschlechtlichen Partnerschaften?

Das will ich nicht ausschließen. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer feststellen, dass solche Klischees existieren, finde ich es gut, diese in einem dafür geeigneten Rahmen zu bearbeiten, vor allem aber Begegnungen zwischen homosexuellen und heterosexuellen Menschen zu fördern.

Und wie sieht es mit den unterschiedlichen theologischen Positionen zu diesem Thema aus?

Die innerkirchliche Diskussion um diese Fragen läuft seit Jahren. In der „Fürther Erklärung“ der bayerischen Landessynode (Kirchliches Amtsblatt Nr. 24/1993, Text in Teil 2, S. 30ff.) ist der gemeinsam erarbeitete Diskussionsstand dokumentiert. Daran hat sich in den vergangenen 13 Jahren nichts verändert. Nur die Mehrheitsverhältnisse haben sich inzwischen zu Gunsten der gleichgeschlechtlich lebenden Menschen verschoben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die unterschiedlichen theologischen Grundsatzpositionen durch ihre ständige Wiederholung automatisch aneinander angleichen. Reine Diskussionsveranstaltungen und Positionsbestimmungen werden festgefahrene Widerstände schwer auflösen, weder in der Landessynode noch in den Gemeinden vor Ort. Viel Erfolg versprechender ist es, wenn es zwischen den Vertretern der unterschiedlichen Auffassungen zusätzlich zu inhaltlichen Klärungen zu Begegnungen, persönlichen Kontakten und gemeinsamer Glaubenspraxis in Gebet und Gottesdienst kommt. Diese persönliche Nähe bringt meist auch eine Annäherung der unterschiedlichen Positionen. Aus der Chiffre „der Homosexuelle“, „der Fundamentalist“ wird ein Mensch mit eigener Lebens- und Glaubensgeschichte. Der Handschlag bei der Begrüßung, der Blick ins Gesicht beim Reden und Hören verstärkt und verändert das gegenseitige Wahrnehmen. Und es wächst das Verständnis, dass jeder und jede den eigenen Weg als Christ verantwortlich geht und dass es eine gemeinsame christliche Basis unabhängig von sexueller Orientierung gibt.

Wie begegnen Pfarrerinnen und Pfarrer homosexuellen Menschen, beispielsweise, wenn diese eine kirchliche Segnung ihrer Partnerschaft erbitten?

Nach wie vor gibt es Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Kirchenvorstände, die dem ablehnend gegenüberstehen. Wenn es die Anfrage nach einer Segnung der homosexuellen Partnerschaft gibt, der man aufgrund der persönlichen Überzeugung nicht entsprechen möchte, ist es im Sinne der „Fürther Erklärung“, an Kolleginnen oder Kollegen zu verweisen, von denen man weiß, dass sie eine andere Auffassung vertreten oder bereits Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Paare durchgeführt haben.

Warum ist die Segnung einer Partnerschaft so wichtig?

Nicht die Partnerschaft wird gesegnet, sondern die Menschen. Segen ist eine Kraft Gottes, der das Leben geschaffen hat und es nun, indem er es segnet, auch schützt und behütet. Wenn wir Menschen segnen, dann befehlen wir sie dem Schutz Gottes. Menschen, die im Namen Gottes gesegnet werden, sind aber auch für und von Gott in Anspruch genommen – es ist nicht egal, wie man unter dem Segen Gottes lebt. Wenn Paare im Rahmen seelsorgerlicher Begleitung vor Gott treten, dann bringen sie damit zum Ausdruck, dass sie sich gegenseitig als Ebenbilder Gottes annehmen und achten wollen. Es gibt zwar im Hinblick auf den Segen eine Gemeinsamkeit, aber keine wirkliche Konkurrenz zwischen der Partnerschaft Homosexueller und der Ehe heterosexueller Paare.

Könnten Sie sich vorstellen, dass Segnungen von Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auch öffentlich stattfinden?

Eine Segnung von Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ist etwas anderes als eine kirchliche Trauung. Von daher sollten wir nichts tun, was allein schon im Erscheinungsbild dazu beitragen könnte, diesen Unterschied zu verwischen oder gar zu negieren. Unsere Kirche kennt keine öffentlichen Segnungsgottesdienste aus diesem Anlass. Andererseits ist eine Segnung von Menschen in einer Partnerschaft ein bedeutender Moment für die beiden, die sich entschlossen haben, ihre weiteren Lebenswege gemeinsam und mit Gottes Segen zu gehen. Und da ist es nur zu verständlich, wenn ein gleichgeschlechtliches Paar bei der Segnung von Menschen begleitet sein möchte, die ihm viel bedeuten – zum Beispiel von Familienangehörigen oder Freunden. Wenn auf Seiten des Paares der Wunsch nach einer Öffnung der Segenshandlung für Verwandte oder Freunde besteht, würde ich raten, dies mit dem zuständigen Pfarrer bzw. mit der zuständigen Pfarrerin zu besprechen. Im Benehmen mit dem Kirchenvorstand finden diese bestimmt eine Möglichkeit, diesem Wunsch angemessen zu begegnen, unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Unterscheidung von Trauung und Segenshandlung.

Wie steht es denn mit liturgischen Hilfen und agendarischen Vorschlägen für solche Segenshandlungen?

Der Landeskirchenrat ist gegenwärtig nicht bereit, agendarische Modelle zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Ich will noch einmal auf die „Fürther Erklärung“ verweisen. Dort ist klar beschrieben, dass es sich um eine individuelle seelsorgerliche Begleitung durch Pfarrerrinnen und Pfarrer handelt. Agendarische Formeln haben den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit. Individuelle, seelsorgerliche Entscheidungen sind genau das Gegenteil. Wenn sich Pfarrerrinnen und Pfarrer Anregungen holen möchten, dann ist dies im kollegialen Umfeld möglich. Oder auch in bereits veröffentlichten Materialsammlungen. Immer aber bleibt es die Entscheidung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers, welche Form und welche Formulierung dem individuellen Anlass angemessen ist und – falls öffentliche Räume benützt werden – was vom Kirchenvorstand mitgetragen wird.

Nach den synodalen Beratungen der letzten Jahre war eigentlich mehr zu erwarten.

Ich weiß, dass der Erwartungshorizont sehr unterschiedlich ist. Aber wir dürfen auch die Befürchtungen nicht ignorieren. Der Landeskirchenrat muss darauf achten, dass der Friede in und zwischen den Gemeinden gewahrt wird. Allerdings ist dies ein „dynamischer Friede“, in dem es gilt, Spannungen auszuhalten, tragfähige Lösungen zu suchen, das Miteinander von gegensätzlichen Prägungen zu üben und, wenn nötig, die theologische Diskussion weiter zu führen. Gegenwärtig muss es bei dieser Form bleiben. Einer Form, die letztlich doch viele individuelle Ausprägungen zulässt.

Authentisch und theologisch tragfähig. Was Seelsorge an homosexuellen Menschen leisten muss.

In den unterschiedlichen bisher veröffentlichten kirchlichen Handreichungen zum Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren wird nach Abwägung der wichtigen biblisch-theologischen und anthropologischen Kriterien im Hinblick auf eine Einstellung zu diesem Thema gerne auf den individuell-seelsorgerlichen Kontakt hingewiesen. Dieser Begriff wird dabei gleichsam als ultima ratio innerhalb der Möglichkeiten des kirchlich verantwortbaren Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Paaren verwendet. Im Hinblick auf die wirkliche Hilfe zu einer solchen Denk- und Sprechweise ist zu klären, was sich hinter diesem Begriff und der damit verbundenen unverbrüchlichen Schweigepflicht verbirgt.

Geht man von einem zunächst unkritischen Sprachgebrauch aus, vermittelt die Ausdrucksweise „individuell-seelsorgerlich“ den Eindruck, es handele sich dabei um ein Sprachgeschehen zwischen einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin und einem homosexuellen Menschen, das allerdings dem Einblick anderer von außen völlig verborgen bleibt. Geprägt von der persönlichen Beziehung, getragen von einer grundsätzlich zugewandten Haltung des Seelsorgers oder der Seelsorgerin, gefüllt von gegenseitigem Vertrauen und absolut gegen alles geschützt durch die gesetzlich verbrieftete Schweigepflicht vollzieht sich dieses Gespräch, das als individuell-seelsorgerlich bezeichnet wird.

Reflektiert man den Begriff „individuell-seelsorgerlich“ im Hinblick auf vorhandene Seelsorge-Konzeptionen, zeigt sich schnell, dass hier ein sehr traditionelles Bild von Seelsorge fest geschrieben wird. Am ehesten lässt sich „individuell“ dadurch charakterisieren, dass ein einzelner (homosexueller) Mensch im gegenüber zum Seelsorger steht und ihm seine Nöte und Anliegen vorbringt. Die Haltung der Zuwendung, die Bereitschaft zum Verstehen und die am Evangelium orientierte Lebenshilfe werden als „seelsorgerlich“ beschrieben.

Mangelnde Präzision

Die Bezeichnung „individuell-seelsorgerlich“ lässt die Assoziation zu, dass dieses Geschehen sich jedem Einblick von außen, erst recht einer Kontrolle oder einem Korrektiv entzieht. Was wirklich gesagt und das heißt auch: wie homosexuelles Leben gesehen oder aus christlich begründetem Standpunkt bewertet wird, bleibt für alle anderen – neben dem homosexuellen Menschen und dem Seelsorger oder der Seelsorgerin – nach außen hin verschlossen. Dadurch verschwindet die theologische Auseinandersetzung über Homosexualität hinter der Tür des Seelsorgers oder der Seelsorgerin.

Was dort gedacht, gesprochen, theologisch begründet oder auch unbegründet zur Hilfestellung wird, liegt sowohl in der theologischen wie auch persönlichen Kompetenz, die der Seelsorger oder die Seelsorgerin erworben hat.

Im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Standpunkte, wie sie innerhalb der Kirche gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren bestehen, erscheint der Verweis auf die individuell-seelsorgerliche Begleitung allerdings in seiner mangelnden Präzision nicht unbedingt hilfreich.

Zumindest bringt er eine Problemanzeige zum Ausdruck: Die aus bekannten Gründen unterschiedliche Sichtweise homosexuellen Lebens wird im letzten Schritt völlig in den Bereich des Privaten abgeschoben, vielleicht sogar abgedrängt. Damit ist die Intimität des betroffenen Menschen zwar gewahrt. Das Problem der gesellschaftlichen und kirchlichen Akzeptanz der Homosexualität ist damit aber keinesfalls gelöst. Was durch die verschiedenen kirchlichen Anstrengungen im Hinblick auf eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik und den Versuchen, christliche Orientierung zu geben, geöffnet und veröffentlicht wurde, wird – eher kontraproduktiv – wieder in den Bereich des Privaten geholt.

Kritische Einschätzung

Doch nicht nur unter dem Blickwinkel der Wirkung in der kirchlichen Öffentlichkeit ist die kritische Einschätzung der Verwendung dieses Begriffs vorzunehmen. Aus der Sicht verantworteter Seelsorge ist auch anzufragen, was mit einem derartigen Seelsorge-Begriff gemeint sein soll bzw. welches Seelsorge-Verständnis dadurch zum Ausdruck gebracht wird.

Die Vorstellung, dass Seelsorge im Zweier- oder bei Paaren vielleicht noch im Dreier-Gespräch vor sich geht, legt einen Seelsorge-Begriff zu Grunde, wie er aus den Anfängen der pastoralpsychologischen Bewegung Anfang der 1970-er Jahre existiert. Hier wird Seelsorge tatsächlich weitgehend auf die Beziehung von Menschen konzentriert. Entscheidend ist die vertrauensvolle, akzeptierende und wertschätzende Wahrnehmung des Gegenübers, der sich der Seelsorger und die Seelsorgerin verpflichtet fühlen. Auch wenn sie selbst sowohl sich wie die anderen Menschen „im Angesicht Gottes“ zu sehen versuchen, wird das Gespräch in der Seelsorge nicht unbedingt unter diesem Aspekt geführt. Der Bezug zum Evangelium erscheint häufig nicht explizit, möglicherweise überhaupt nur durch die „kirchliche“ Zuständigkeit des Seelsorgers oder der Seelsorgerin.

Auch die Beziehung zum sozialen Umfeld des Menschen, der die Seelsorge erfährt, ist nicht unbedingt ein Schwerpunkt des Gesprächs. Familie, Freunde, Arbeitskollegen und eben auch die Kirchengemeinde sind bei dem Verständnis für den Einzelnen vor allem dann im Blickfeld, wenn sie für seine Befindlichkeit eine ausgesprochene Rolle spielen.

Damit wird auch aus der Sicht des Seelsorgers und der Seelsorgerin noch einmal akzentuiert, was „individuell-seelsorgerlich“ bedeutet: In hohem Maße entscheidet die persönliche Beziehung zwischen dem Menschen, der die Seelsorge in Anspruch nimmt, und dem Seelsorger oder der Seelsorgerin. Zwangsläufig tritt dahinter jede institutionelle oder gar gesellschaftliche Sichtweise in den Hintergrund.

Individuum und Teil des Ganzen

Dem gegenüber hat sich seit ungefähr zwanzig Jahren zunehmend die Einsicht durchgesetzt, dass der Mensch – egal in welcher Notlage oder Krise – neben seiner einzelnen individuellen Person immer auch den Teil eines größeren Ganzen darstellt. Häufig wird dann vom „System“ gesprochen, wobei dieses System sehr umfassend sein kann. Familie und Bezugspersonen zählen dazu ebenso wie das Arbeitsumfeld und die gesamtgesellschaftliche Lage. Entsprechend wird der einzelne Mensch zwar durchaus in seiner persönlichen Situation wahrgenommen und bestimmt in der Intensität der Beziehung zum Seelsorger und zur Seelsorgerin den „Gang der Dinge“ in der Seelsorge. Gleichzeitig ist von Seiten des Seelsorgers und der Seelsorgerin die

Funktion der umgebenden Systeme und deren Bedeutung auch ein Bestandteil des Verstehens des jeweiligen Gegenübers. Ganz zweifellos entscheidet auch die Einbeziehung der Wechselwirkungen mit anderen Menschen, Gruppen und auch dem öffentlichen Leben – mindestens repräsentiert durch die Medien – darüber, wie die Situation eines Menschen erfasst wird.

Parallel dazu verstärkt sich in der aktuellen Seelsorgelehre die Erkenntnis, dass Seelsorge auch mit der Vermittlung ethischer Werte verbunden ist. Nach wie vor ist dabei das Gespräch im Vordergrund, das an den Bedürfnissen des Menschen orientiert ist. Aber gerade dann, wenn der Grund einer persönlichen Not oder Krise in einem Mangel an Orientierung liegt, kann die Seelsorge sich nicht allein auf die Möglichkeit zum Aussprechen dieser Not beschränken. In einer solchen Situation wird der Mensch, der einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin aufsucht, auch eine konkrete Orientierungshilfe erwarten. Findet dies im Rahmen einer „kirchlichen Beziehung“ statt, soll für alle Beteiligten erkennbar sein, worin das kirchliche Profil oder zumindest eine christliche Grundhaltung in einer Frage deutlich wird. „Individuell-seelsorgerliche“ Hilfe kann sich dann in der Methode des Einzelgesprächs darstellen. In der Vermittlung von Werten sollte für den, der eine Orientierung sucht, allerdings die Botschaft des Evangeliums zum Ausdruck kommen.

Authentisch, theologisch tragfähig

Es wird klar, dass die Erwartung an den Menschen, der die Seelsorge ausübt, dadurch größer wird. So tritt neben die persönliche Beziehung in der Seelsorge, die weiterhin durch Annahme, Echtheit des Seelsorgers und Wertschätzung auf seiner Seite gekennzeichnet ist, die Fähigkeit zur Auskunft über christlich-theologische Grundhaltungen und Standpunkte. Gerade wenn beides gleichzeitig gefordert ist, kann sich ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin nicht auf den rein „individuellen“ Bereich beschränken – weder in seiner persönlichen Dimension noch im Hinblick auf sein Gegenüber. Vielmehr muss in einer authentischen Weise die persönliche Wertschätzung mit einer zuverlässigen und theologisch tragfähigen Wertevermittlung einhergehen.

Im konkreten Vollzug bedeutet das: Wenn ein gleichgeschlechtliches Paar (oder ein Teil davon) einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin aufsucht, um diesbezügliche Fragen oder Anliegen zu besprechen, reicht es nach seelsorgerlichem Verständnis nicht aus, wenn die Atmosphäre angenehm ist und der Seelsorger oder die Seelsorgerin gut zuhören kann. Für offene Fragen müssen auch gemeinsame Antworten gefunden werden können, die für den Lebensvollzug dieses Paares hilfreich sind. Dazu kann es durchaus notwendig sein, dass ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin die unterschiedlichen biblisch-theologischen Standpunkte darstellt. Entscheidend für eine echte Hilfestellung wird die Authentizität und die Glaubwürdigkeit des Seelsorgers und Seelsorgerin gerade auch im Hinblick auf seine und ihre kirchliche Zugehörigkeit sein.

Auf Seiten des Seelsorgers und der Seelsorgerin sind dafür anthropologische und theologische Fachkenntnisse über Homosexualität ebenso nötig wie pastoralpsychologische Übung, vor allem aber persönliche Überzeugung von der annehmenden Liebe Gottes.

Barbara Städtler-Mach

Den Menschen und dem Auftrag der Kirche gerecht werden Interview mit Oberkirchenrätin Dr. Dorothea Greiner.

Müssen Theologiestudierende, deren homosexuelle Prägung bekannt wird, fürchten, nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen zu werden?

Diese Frage beantworte ich eindeutig mit „Nein“. Im Gegenteil haben mir schon mehrfach Examinanten oder Examinantinnen unmittelbar nach bestandener Aufnahmeprüfung vertraulich mitgeteilt, dass sie homosexuell geprägt sind und deshalb darum bitten, im städtischen Bereich eingesetzt zu werden. Dadurch konnten wir beim Vikariatseinsatz darauf achten, dass sie in eine Rahmensituation kamen, die eine möglichst gute und unbelastete Ausbildung ermöglichte. Es hat sich allerdings als sinnvoll herausgestellt, im Einvernehmen mit der betroffenen Person sowohl dem zuständigen Referenten in meiner Abteilung als auch dem Predigerseminar diese Information weitergeben zu können. Ich möchte betroffene zukünftige Vikare und Vikarinnen ermutigen, Vertrauen zu haben, weil wir zur Unterstützung bereit sind.

Steht bei homosexueller Prägung die Eignung also nicht in Frage?

Die Eignung für den Pfarrberuf ist keine Frage sexueller Prägung, sondern der Kompetenz. Die Eignung wird bei Menschen homosexueller Prägung genauso beurteilt wie bei anderen, nämlich nach ihrer Kompetenz in Fragen der Theologie, der Kommunikation, der Kybernetik, der christlichen Spiritualität und der Fachlichkeit in für die im Gemeindepfarrdienst zentralen Handlungsfelder. In unserer Kirche gibt es eine ganze Reihe hervorragender Pfarrer und Pfarrfrauen mit homosexueller Neigung. Es wäre vollkommen verkehrt, ihren Dienst vor allem unter dem Vorzeichen der sexuellen Prägung zu sehen. Homosexuelle Prägung ist kein Paradigma, das den ganzen Dienst unter einem anderen Licht erscheinen lässt. Sie ist keine Frage des status confessionis. Diese Frage bedarf dringend der Entdramatisierung, um ihr, den betroffenen Menschen und unserem Auftrag als Kirche gerecht zu werden.

Dann ist es wohl auch kein Problem, dass homosexuell geprägte Menschen eine Pfarrstelle verliehen bekommen?

Das kommt darauf an. Wir halten es für notwendig, dass Pfarrer und Pfarrfrauen, die sich zu ihrer homosexuellen Prägung bekennen, ihrem zukünftigen Kirchenvorstand dies vorher offen sagen, bzw. der/die zuständige Oberkirchenrat/-rätin oder Dekan/in ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand darüber führt. Überwiegend ist es so, dass Kirchenvorstände einmütig erklären, mit dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin gerne zusammenarbeiten zu wollen und in der Homosexualität keinen Hinderungsgrund sehen. Sollten Bedenken bestehen, dann ist es besser – für die Gemeinde und die betroffene Person – wenn dieses Problem vor dem Einsatz zur Sprache gebracht wird und der Einsatz dementsprechend ggf. gar nicht erst zu Stande kommt. Grundsätzlich vertrauen wir darauf, dass homosexuell geprägte Menschen bereit sind, entsprechend den von der EKD entfalteten Kriterien (vgl. „Mit Spannungen leben“ Abschnitt 5.2, siehe auch im Anhang S.46) zu leben.

Können auch homosexuell geprägte Menschen, die mit ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin zusammen leben wollen, gemeinsam ins Pfarrhaus ziehen?

Bisher hat der Landeskirchenrat der ELKB noch nie genehmigt, dass ein homosexueller Pfarrer bzw. eine homosexuelle Pfarrerin mit Partner bzw. Partnerin in die Dienstwohnung oder das Pfarrhaus zieht. Auch hier ist die Orientierungshilfe des Rates der EKD „Mit Spannungen leben“ richtungsweisend. Dort heißt es: „Bei den hier zu treffenden Einzelfallentscheidungen, bei denen sich Kirchenleitungen ... an dem zu orientieren haben, was für die Erfüllung des

kirchlichen Auftrags notwendig und gut ist, sprechen deshalb insgesamt betrachtet viele Argumente gegen eine Zulassung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Pfarrhäusern."

Hat sich in dieser Frage etwas durch das neue Lebenspartnerschaftsgesetz geändert?

Grundsätzlich hat sich daran nichts geändert. Denn die emotionalen und theologischen Widerstände in einer Gemeinde machen sich nicht daran fest, ob diese Beziehung gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz gelebt wird oder nicht. Die gelebte homosexuelle Prägung ist der Knackpunkt - nicht die Lebenspartnerschaft. Selbst wenn der Ort des Zusammenlebens nicht eine Dienstwohnung, sondern - etwa bei manchen Teildienstverhältnissen - eine privat angemietete Wohnung ist, wird es nicht gelingen, das Zusammenleben als vom Berufsleben zu unterscheidendes Privatleben zu sehen. Denn die Lebensführung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin ist mit ihrer Berufsausübung untrennbar verbunden.

Wir werden bei Fragen des Einsatzes in Gemeinden von Pfarrern und Pfarrern, die sich zu ihrer homosexuellen Prägung bekennen, nur weiterkommen, wenn wir immer den magnus consensus suchen. D.h., es geht darum, die Einmütigkeit herzustellen. Dabei wird vor allem der Kirchenvorstand, der Dekan bzw. die Dekanin, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und die Oberkirchenrätin für Personal sowie der Landesbischof, sowie der gesamte Landeskirchenrat zu hören sein. Für den Fall, dass im Blick auf die Gegebenheiten einer Pfarrstelle und den Einsatz eines homosexuell lebenden Pfarrers bzw. Pfarrerin keine Einmütigkeit erzielt werden kann, wird der Einsatz nicht zu Stande kommen können. Ich halte die Suche nach dem magnus consensus für ein tragendes geistliches Prinzip.

Was ist also konkret zu tun, wenn sich ein homosexuell geprägter Mensch für eine Pfarrstelle im Gemeindedienst interessiert?

Er sollte zuerst Kontakt mit dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis aufnehmen, in dessen bzw. deren Bereich die neue Stelle liegt. Wenn er bzw. sie der Bewerbung eine Chance einräumt, dann wird er bzw. sie Kontakt mit dem Dekan bzw. der Dekanin aufnehmen und ihn bzw. sie in die Vorklärunge mit einbeziehen. Die beiden werden dabei auch besprechen, wie das Votum des Kirchenvorstandes vor der Sitzung des Landeskirchenrates eingeholt wird. Vor der Entscheidung im Landeskirchenrat sollte der Interessent, bzw. die Interessentin den persönlichen Kontakt mit der Oberkirchenrätin für Personal suchen. Dieser Weg hat sich bewährt, um trügfähige Lösungen zu finden.

Teil 2

Familie – auch in Zukunft.

Auszüge aus dem Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 27. März 2000

...

Familie als Verwirklichung Generationen übergreifender Solidarität

Die Generationen übergreifende Solidarität und die Gleichberechtigung der Geschlechter sind für uns zentrale Bestandteile unseres Familienverständnisses. Familie so verstanden ist also überall dort, wo Eltern Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und diese in Liebe und Verlässlichkeit aufwachsen können. Familie ist umgekehrt auch der Ort, an dem Kinder Verantwortung für ihre Eltern tragen. Mit der Übernahme der Elternschaft und der Annahme von Kindern als Gabe Gottes stellen sich viele Menschen dieser Aufgabe. Wir unterstützen alle Mütter und Väter in ihren Bemühungen, Kinder in einer gesicherten, verlässlichen und liebevollen Beziehung aufwachsen zu lassen, in der sie Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein erleben und erlangen können. In dem Grundsatz der Generationen übergreifenden Verantwortung in der Familie wissen wir uns mit Menschen verschiedener Religionen und Kulturen verbunden. Dabei beziehen wir ausdrücklich auch die bei uns lebenden Ausländerfamilien mit ein.

- **Menschenwürde und Würde der Familie**

Die Würde der Familie ergibt sich daraus, dass sie der primäre Ort ist, an dem ihre Mitglieder die unveräußerliche Würde des Menschen als einmaliges und Unverwechselbares, von Gott gewolltes und geliebtes Geschöpf erfahren können.

Darum gelten die Menschenrechte selbstverständlich und vordringlich auch innerhalb der Familie: insbesondere der Schutz des Lebens und die Ablehnung physischer und psychischer Gewalt. Lebensschutz beginnt bereits beim ungeborenen Leben, schließt ein familiäres Leben mit Behinderungen ebenso ein wie einen würdigen Umgang mit alten und gebrechlichen Familienmitgliedern am Ende ihres Lebens. Selbstverständlich schließt Menschenwürde die Gleichberechtigung von Mann und Frau mit ein.

Wir fühlen uns als Christen und Christinnen Gottes Geboten verpflichtet. Diese Gebote dienen dem menschlichen Zusammenleben. Für gelingendes Zusammenleben in Familien gilt insbesondere das 4. Gebot (2. Mose 20,12), das als einziges mit einer Verheißung endet: "Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass dir's wohl gehe und du lange lebest auf Erden" (Der kleine Katechismus nach Martin Luther, Evangelisches Gesangbuch, S. 1554). Dieses Gebot gilt lebenslang. Es konkretisiert sich in jeder Lebensphase anders, in der Kindheit anders als in der Jugendzeit, in den mittleren Lebensjahren anders als im hohen Alter. Immer weist es die Generationen aneinander und dient somit dem gelingenden Leben miteinander. In der Familie, in dem Reichtum ihrer Formen, verwirklicht sich der Wille Gottes, dass es nicht gut ist, dass der Mensch allein sei (1. Mose 2,18).

Freilich steht auch die Familie unter Jesu grundsätzlicher Aussage zu allen institutionellen Formen des Zusammenlebens, dass nicht sie die Güte des Lebens garantieren, sondern dass sie an der Verwirklichung von Menschlichkeit zu messen sind (Mk 2,27). Als Christen und Christinnen sind wir daher aufgerufen, die jeweilige Gestalt von Familie in Jesu Geist, im Geist der Nächstenliebe und Verantwortung, zu gestalten.

Insofern bleibt die Würde der Familie auch im Wandel der Institution erhalten. Diese Würde darf nicht zur Disposition stehen und nicht für politische und ökonomische Zwecke vereinnahmt werden.

- **Familienformen und Familienleitbild**

Die Herausforderungen in der globalen multimedialen Gesellschaft werden immer stärker. Lebenslanges Lernen, Zeitmanagement, Teamfähigkeit und Flexibilität werden uns abverlangt. Ihre Begleiterscheinungen sind häufig Zeitdruck, Wegwerfmentalität, Konkurrenzdenken und Egozentrismus. Oft bleibt die Mitmenschlichkeit auf der Strecke. Wie kann unter diesen Voraussetzungen ein verlässliches und geordnetes Zusammenleben gelingen? Die Pluralisierung der Familienformen ist sicherlich eine Reaktion auf diese Frage. Auf unterschiedliche Weise können familiäre Aufgaben übernommen und verantwortlich gelebt werden. Wir denken dabei vor allem an allein erziehende Frauen und Männer, aber auch an verbindliche Partnerschaften, an Großeltern und Verwandte, die für ihre Angehörigen Verantwortung wahrnehmen, und an diejenigen, die ältere oder behinderte Angehörige pflegen. Wo immer solches verantwortliches Zusammenleben praktiziert wird, besteht Anspruch auf Schutz und Anerkennung durch die Gesellschaft. Grund für unsere Orientierung am christlichen Leitbild Ehe und Familie sind verlässliche Beziehungen zu Mutter und Vater. Dieses Leitbild verwirklicht sich für uns am deutlichsten in dem von Liebe und partnerschaftlicher Wertschätzung getragenen, geordneten Zusammenleben von Mann und Frau, das Kindern Liebe und Geborgenheit bietet und damit ein Grundpfeiler der Familie ist.

- **Christliche Verantwortung für die Kinder**

Die Fürsorge für Kinder ist uns Christen und Christinnen besonders ans Herz gelegt. Jesus Christus ruft die Kinder zu sich. Er sagt: Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf (Mt. 18, 5). Gott selbst wendet sich uns Menschen zu und nimmt uns bedingungslos und lebenslang in der Taufe an. Daraus erwächst unsere Verantwortung für christliche Sozialisation und Glaubensvermittlung; die Familie ist der primäre Ort dafür. Aus der Taufe und dem Versprechen, die Kinder christlich zu erziehen, erwächst zugleich die Aufgabe der Kirche, die Erziehenden bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Darüber hinaus werden in der Familie die Fundamente des gesellschaftlichen Miteinanders gelegt, sie bietet Beheimatung und Schutz. Auch unter erschwerten Rahmenbedingungen gilt:

Die Familie hat für die Zukunft unserer Kirche und Gesellschaft große Bedeutung, weil sie unser Gemeinwesen prägend mitgestaltet und nachhaltig sichert. Es darf nicht sein, dass familiäres Leben zum sozialen Abstieg und zu gesellschaftlichen Nachteilen führt. Wir erwarten vielmehr von Politik und Gesellschaft, dass sie die Übernahme familiärer Aufgaben als Bereicherung und Beitrag zur Zukunftssicherung anerkennen und honorieren. Wir selbst wollen uns daran messen lassen, ob und inwieweit wir als Kirche den oben genannten Grundsätzen und den nachfolgenden Anregungen und Forderungen (s. unten V.) gerecht werden.

Anregungen und Forderungen

I Familie gestaltet die gemeinsame Zukunft unserer Gesellschaft

Familie ist eine lebensbejahende und persönlichkeitsbildende Gemeinschaftsform für alle Schichten unserer Gesellschaft. In ihr können Erfahrungen gesammelt und Verhaltensweisen eingeübt werden, die für jede menschliche Gemeinschaft unverzichtbar sind. Zu Recht stellt das Grundgesetz (GG Art. 6) Ehe und Familie unter seinen besonderen Schutz.

...

II Familie gestaltet die Zukunft unseres Sozialstaates

Familien leisten für den Fortbestand und die Sozialkultur unseres Gemeinwesens einen Beitrag von unschätzbarem Wert. Frauen und Männer, die sich entscheiden, eine Familie zu gründen oder Generationen übergreifende familiäre Verantwortung zu übernehmen, sichern die Zukunft unseres Landes, unseres Sozialstaates.

...

III Familie gestaltet die Zukunft der Arbeits- und Lebenswelt

Die Familie ist im Leben der meisten Menschen der erste Ort, wo Zusammenleben erfahren wird. In ihr wird nicht nur der Grundstein für das künftige Miteinander der Geschlechter und Generationen gelegt, sondern auch für die Gewichtung zwischen Erziehungs- und Erwerbsarbeit. Insofern bestimmt die Familie über Arbeits- und Lebensbedingungen mit. Darüber hinaus bereichert sie das nachbarschaftliche Verhältnis vor Ort.

...

IV Familie gestaltet die Zukunft von Bildung und Kommunikation

Offenheit und Achtung vor dem Anderen, Zeit haben, Zuhören und sich Zuwenden sind Fähigkeiten, die lebenswichtig sind. Diese Fähigkeiten und Tugenden wie Treue, Verlässlichkeit und Toleranz können in der Familie erlebt und erworben werden. Geborgenheit in der Familie, mit der Möglichkeit des Neubeginns, schafft die nötige Stabilität, um mit dem heutigen Anpassungsdruck und mit konsumorientierten Leitbildern kritisch umgehen zu können. Die Familie führt in elementare Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens ein. Damit Familien diese in ihnen ruhenden Möglichkeiten entfalten können, brauchen sie Unterstützung.

...

V Familie gestaltet die Zukunft unserer Kirche

Elementare Erfahrungen in der Familie sind oft ausschlaggebend dafür, ob ein Mensch den Weg zum Glauben und zur Kirche findet. Die Familie kann so etwas sein wie die kleinste Form einer Gemeinde: "Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen" (Mt. 18, 20). So wird die Familie zum Ort der Erfahrung für christlichen Glauben und christliches Leben. Kirchliche Angebote können und sollen die Familie nicht ersetzen, sondern sie in ihren Möglichkeiten unterstützen.

Wir wenden uns an Kirche, Gemeinde und Diakonie

Wir wünschen von Kirche, Gemeinden und Diakonie, dass sie die **Familie noch mehr in den Mittelpunkt** ihres seelsorgerlichen Dienstes und ihrer Bildungs- und Beratungsarbeit rücken. Bei letzterer sind insbesondere präventive Maßnahmen gefordert. Ebenso wichtig ist die Vorbereitung auf die Elternrolle und die seelsorgerliche Begleitung von Mutter/Vater-Kind-Gruppen. Die Angebote von Kirche und Diakonie auf dem Feld der Familienarbeit sollten mehr mit denen der Kirchengemeinden vernetzt, die Familie in ihrer Lebenswirklichkeit stärker wahrgenommen werden. Diese Prioritätensetzung erfordert auch die Bereitstellung finanzieller Mittel.

Eine vernetzte, konzeptionell auf örtliche Bedürfnisse eingehende Familienarbeit muss zum integralen Bestandteil von Gemeinden, Werken, Diensten und Einrichtungen werden. Damit ist gemeint:

- Die Gemeinden sollten weiterhin **Hilfe leisten bei der religiösen Sozialisation** von Familien; sie sollten Eltern bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder unterstützen. Das beginnt bereits bei der Vorbereitung auf die Taufe und setzt sich fort bis zur Konfirmation. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Familien mit behinderten Kindern zu richten.
- Die Gemeinden sollen die Familien bei der **Bewältigung von Alltagsproblemen** unterstützen. Bei Krisen in den Familien ist in den Gemeinden Aufmerksamkeit, Seelsorge und Beratung gefragt.
- Für konfessionsverschiedene Familien sind verstärkt **ökumenische Seelsorge** und andere ökumenische Angebote anzubieten.
- Die Kirche muss weiterhin Maßnahmen und **Einrichtungen stützen, die Kindern und Jugendlichen, Senioren und Pflegebedürftigen zugute kommen**. Vor einem Rückzug aus diesen Arbeitsbereichen sind Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Trägern (Staat, Kommune, Ökumene) zu prüfen.
- Angesichts der gesellschaftlichen Umbrüche gewinnt der Auftrag evangelischer **Tageseinrichtungen** für Kinder eine immer größer werdende Bedeutung: ganzheitliche, wertorientierte und familienunterstützende Erziehung, Bildung und Beratung werden dort geleistet. Sie sind Teil eines Netzwerks, das insbesondere die Klein- und Teilfamilie stützt.
- Gerade in der pluralistischen Gesellschaft ist die Entwicklung und Einübung christlicher Wertmaßstäbe, wie sie dem Konzept evangelischer **Schulen und Internate** zugrunde liegen, eine profilierte Ergänzung staatlicher Bildungsangebote.
- Die Kirchengemeinden sollten nicht nur ihre **Eltern-Kind-Arbeit** ausbauen, sondern diese auch stärker mit den anderen Angeboten der Gemeinde verknüpfen. Die Gemeinde braucht eine Vielfalt von Veranstaltungsformen, um der Vielfalt der Familienformen gerecht zu werden. Die Teilnahme am Gemeindeleben mag unterschiedlich intensiv sein, die Zusammengehörigkeit aller Gemeindeglieder bleibt davon unberührt. Durch Vernetzung wird vermieden, dass sich Familien, allein Erziehende oder Singles jeweils in eine randständige Rolle innerhalb des Gemeindelebens gedrängt fühlen.
- Die **Beratungsdienste** für Familien in Krisen und Notsituationen dürfen nicht ausgedünnt werden.
- Jugend- und Altenarbeit sind auch als Teil der Familienarbeit zu begreifen und als solche inhaltlich stärker auf das Miteinander der Generationen zu konzentrieren: Gerade wenn eine Gemeinde bewusst Zielgruppen ins Auge fasst (z. B. Kinder, Jugendliche, Senioren), sollte sie das Augenmerk besonders auf Familien richten und solche Veranstaltungen verstärken, bei denen **Begegnungen über die Generationen hinweg** ermöglicht werden. Gemeindefeste, wie sie fast überall begangen werden, können ausgebaut werden und Anstoß zu weiteren Begegnungen geben. Wir erinnern an die Anregungen aus dem Wettbewerb: "Kinder- und familienfreundliche Gemeinden" (1995).

Nicht zuletzt sind **Kirche und Diakonie auch als Arbeitgeberinnen** gefragt. Jede ihrer Äußerungen wird daran gemessen, wie sie selbst im Vollzug Familien-, Erwerbs- und ehrenamtliche Arbeit gewichten. Sie übernehmen hier eine gesellschaftspolitische Verantwortung, die weit über die Grenzen der verfassten Kirche hinaus wirkt. Flexible Arbeitszeitgestaltung, Stellenteilung, Aufstiegschancen auch für Teilzeitbeschäftigte sind

bereits eingeführt, müssen aber noch weiter ausgebaut werden, um familiengerechte Rahmenbedingungen zu schaffen. Familie braucht solche Rahmenbedingungen, damit Kinder zusammen mit ihren Eltern im Grundgefühl von Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit gemeinsam leben können. Familie vermag einer weiteren Vereinzelung in der Gesellschaft entgegen zu wirken. Sie ist ein Zukunftsmodell, weil sie die Chance bietet, gemeinschaftsfähig vor Gott und den Menschen Leben in Staat, Kirche und Gesellschaft zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen.

...

Nachzulesen in: Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung. Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB). Gütersloh, 2004. S. 182-188.

Den vollständigen Text von „Familie – auch in Zukunft. Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Bad Alexandersbad am 27.03.2000“ finden Interessierte in:

Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 1996/2002.

9. ordentliche Tagung (104) Bad Alexandersbad vom 24. bis 29. März 2000. Protokoll der Synodaltagung, S. 204 – 208.

Stellungnahme der Landessynode der ELKB zu Fragen der Homosexualität („Fürther Erklärung“) vom 26. November 1993

1. Anlass und Ziel dieser Stellungnahme

In den letzten Jahren ist eine Reihe von Anträgen und Eingaben bei der Landessynode eingegangen mit der Bitte um eine Stellungnahme der Landessynode zu Fragen der Homosexualität, zum Umgang mit homophilen Menschen und zur Frage der Segnung homophiler Partnerschaften. In den eingegangenen Anträgen und Eingaben werden dazu sehr unterschiedliche, teilweise gegensätzliche Auffassungen vertreten und Forderungen erhoben. Die mit diesen Anträgen und Eingaben aufgeworfenen weitreichenden Fragen erforderten eine gründliche Vorbereitung und Beratung, nicht zuletzt war das Gespräch mit den betroffenen Menschen zu suchen.

Deshalb wurde zunächst ein landeskirchlicher Ausschuss einberufen, der diese Fragen beraten hat. Die Ergebnisse dieser Ausschussarbeit sind in der vorliegenden Stellungnahme ebenso berücksichtigt wie schon vorliegende Stellungnahmen anderer Landeskirchen und die Orientierungshilfen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Nach eingehenden Beratungen im Landessynodalausschuss, gemeinsam mit dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat und in der Landessynode legen wir eine Stellungnahme vor, die gemeinsam von allen kirchenleitenden Organen getragen wird. Die vorliegende Stellungnahme ist von dem Bemühen bestimmt, in der Unterschiedlichkeit der Auffassungen, die es in unserer Kirche gibt und die sich auch in den Anträgen und Eingaben widerspiegelt, das gemeinsam Vertretbare auszusagen, um so in gleicher Weise eine dem Evangelium gemäße und eine für die Einheit unserer Kirche hilfreiche Antwort zu finden.

Von einer "Stellungnahme" sprechen wir, um deutlich zu machen, dass der vorliegende Text nichts anderes sein kann und will als eine Orientierungshilfe in diesen Fragen. Als Antwort auf die Anträge und Eingaben bringt die Stellungnahme in der gegenwärtigen Diskussion unsere unterschiedlichen Auffassungen und die Einsichten zur Sprache, die uns gemeinsam wichtig und vertretbar erscheinen. Wir bitten die Glieder unserer Kirche und die Gemeinden, diese Orientierung in ihre Überlegungen und Beratungen einzubeziehen.

2. Zur Einschätzung der Homosexualität

a) Die wissenschaftliche Erforschung und die theologische Aufgabe

In unserem Jahrhundert ist es zu einer intensiven wissenschaftlichen Erforschung der Homosexualität, ihrer Entstehungsbedingungen, ihrer Erscheinungsformen und der Bedingungen und Möglichkeit ihrer "Veränderbarkeit" gekommen. In diesen Forschungen wurde sichtbar, dass der prozentuale Anteil der homosexuell lebenden Bevölkerungsgruppe durch die Geschichte und in den unterschiedlichen Gesellschaften ziemlich konstant ist (es wird von 5 bis 10% der Bevölkerung gesprochen). Eine allgemein anerkannte und umfassende wissenschaftliche Antwort auf die Fragen der Entstehung der Homosexualität (anlagebedingte, kulturelle, biographische Faktoren und zu den Bedingungen ihrer "Veränderbarkeit" gibt es nicht. Es besteht jedoch weitgehend Einigkeit in der Forschung, dass die homosexuelle

Neigung und Prägung als eine Gegebenheit angesehen wird, die in den meisten Fällen nicht willentlich verändert werden kann.

Aufgabe einer theologisch-ethischen Einschätzung der Homosexualität kann es nicht sein, in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung um die Homosexualität einseitig Position zu beziehen oder den wissenschaftlichen Streit entscheiden zu wollen. Vielmehr stellt sich die Frage und Aufgabe, wie die Homosexualität als Gegebenheit und die Erscheinungsformen der Homosexualität im Lichte des Evangeliums, des biblischen Verständnisses des Menschen, der Sexualität und der Partnerschaft zu verstehen und beurteilen sind. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Umgang mit der Homosexualität bei den Betroffenen, in der Kirche und in der Gesellschaft?

b) Biblische Aussagen

Die "Homosexualität", die damit bezeichnete gleichgeschlechtliche Orientierung und Praxis ist weder in der Bibel noch in der christlichen Tradition ein selbständig und gesondert behandeltes ethisches Thema. Es gibt jedoch in der Bibel Aussagen, die zur gleichgeschlechtlichen Orientierung und Praxis in unterschiedlichen Zusammenhängen Stellung nehmen.

Im Alten Testament wird in einer langen Liste verbotener Sexualbeziehungen auch der gleichgeschlechtliche Verkehr von Männern genannt und verboten (3. Mose 18,22). Solcher gleichgeschlechtliche Verkehr ist ein "Gräuel" (Götzendienst). In 3. Mose 20,13 wird die Todesstrafe für die aktive und passive Beteiligung an einem solchen Akt gefordert. Verurteilt wird auch die homosexuelle Vergewaltigung durch heterosexuelle Männer (1. Mose 19,4-11; Richter 19,22-26).

Das Verbot gleichgeschlechtlichen Verkehrs steht im „Heiligkeitsgesetz“ (3. Mose, Kap. 17 – 26). Im Alten Testament sind die Sexualgesetze wie die Speisegebote und die Vorschriften für Tieropfer Bestandteil der Reinheitsvorschriften, die am israelitischen Kult orientiert sind. Diese Reinheitsvorschriften dienen der Abgrenzung gegenüber der Verehrung fremder Götter, der Abgrenzung zu fremden Kulturen und ihren Praktiken, sowie zu Fremdkulturen insgesamt. Die Einzelheiten der Vorschriften sind uns oft nicht mehr voll verständlich.

Sexualität und Liebe zwischen Mann und Frau werden im Alten Testament insgesamt sehr positiv gewertet. Sie gehören zum von Gott geschenkten Leben. In der Schöpfung ist angelegt, dass Mann und Frau aneinander gewiesen sind (1. Mose 1,27; 2,18 und 24).

Im Neuen Testament finden sich Aussagen zur Homosexualität nur in den Briefen. Die Evangelien und Jesus selbst äußern sich nicht zur Frage der Homosexualität. Auch Paulus behandelt die Homosexualität nicht als eigenes ethisches Thema. Er nimmt zu ihr Stellung im heidenchristlichen Bereich in Abgrenzung zu in der Antike üblichen Einstellungen und Praktiken. Homosexuelle Praxis wird in einem Tugend- und Lasterkatalog von Paulus (1. Kor 6,9-11) neben Unzucht, Götzendienst, Ehebruch, Diebstahl, Habsucht und Trunksucht aufgeführt. In gleicher Weise wird die homosexuelle Praxis zwischen Männern in einer Liste abzulehnender Laster im 1. Timotheus-Brief (1. Tim 1,8-10) genannt. Wer solches Unrecht tut, wird das Reich Gottes nicht erben, handelt gegen Gottes Gesetz.

Grundsätzlichere Aussagen macht Paulus zur Homosexualität im Römerbrief (Röm 1, 18-32; bes. 26 und 27). Paulus zeigt, dass allen Menschen ein Wissen um Gottes Schöpfermacht und seine Gottheit möglich war. Die Verweigerung aber, Gott anzuerkennen, führt in einen Verblendungszusammenhang (Verfinsterung der Herzen, Torheit, Götzendienst). Der

Verfehlung des Gottesverhältnisses folgt die Verfehlung des Verhältnisses des Menschen zu sich selbst mit zerstörerischen Konsequenzen im sozialen und sexuellen Bereich. Als solche zerstörerische Konsequenzen im sozialen Bereich werden u.a. Ungerechtigkeit, Habgier, Neid, Mord, Streit, Niedertracht genannt. Im sexuellen Bereich wird die männliche und weibliche Homosexualität als Folge des Götzendienstes in der nichtjüdischen Welt genannt. Sie stellt eine Entehrung des Menschen dar und ist "wider die Natur".

In der Auslegung (Exegese) gibt es unterschiedliche Auffassungen, ob dieses Urteil des Paulus über die homosexuelle Praxis auch für die Homosexualität als Gegebenheit und für den Versuch gilt, damit in einer Partnerschaft verantwortlich umzugehen, oder ob sich die Ablehnung nur auf einen in der Abkehr von Gott gewählten Gebrauch bezieht, wie er in der griechischen Kultur üblich war oder zumindest toleriert wurde.

In der Einschätzung von Sexualität, Ehe und Familie insgesamt wird im Neuen Testament das alttestamentliche Verständnis aufgenommen. Darüber hinaus findet sich auf der einen Seite in der Verkündigung Jesu eine Relativierung der Bindung an die Familie gegenüber der entscheidenden Gemeinschaft im Tun des Willens Gottes (Mk 3,31-35). Bei Paulus wird ein eheloses Leben, das von der "Sorge um die Sache des Herrn" bestimmt ist, gegenüber der Ehe hervorgehoben. Solche Ehelosigkeit ist aber nicht zur allgemeinen Forderung zu erheben. "Jeder hat seine eigene Gabe von Gott" (1. Kor 7). Auf der anderen Seite wird in Jesu Wort zur Ehescheidung (Mk 10,2-12) die Ehe als auf Dauer und Treue angelegte Gemeinschaft von Mann und Frau bejaht und die Stellung und das Recht der Frau in der Ehe geschätzt. Bei Paulus und in der urchristlichen Gemeinde wird die Ehe als die Lebensform angesehen, in der die Sexualität den Ort findet, der einem Leben aus Glauben und im Glauben entspricht.

Das Verhältnis von Mann und Frau soll von der in Christus Gestalt gewordenen Liebe bestimmt sein, zu ihrem Abbild werden (1. Kor 7; Eph 5,21ff; Kol 3,19; Titus 2,4; 1. Petr 3,7). In diesem Verständnis ist auch die sich im Christentum herausbildende Sicht der Einehe (Monogamie) als der grundlegenden Form begründet.

c) Fragen der Auslegung

Die Einschätzung der Homosexualität und des Umgangs mit der Homosexualität im Alten Testament und in den Briefen des Neuen Testaments berührt grundsätzliche Fragen der Auslegung der Schrift und der ethischen Urteilsbildung.

Gemeinsam sind wir der Überzeugung, dass Grund und Kriterium christlichen Glaubens, Lebens und Handelns die in Jesus Christus geschenkte Erlösung ist und der Liebe Gottes ein menschliches Verhalten und Handeln nach dem Doppelgebot der Liebe entspricht.

Unterschiedlich aber wird der Stellenwert einzelner ethischer Äußerungen und die Frage ihrer Geltung für das gegenwärtige Leben aus dem Glauben und in der Liebe eingeschätzt. Es stellen sich die Fragen, ob die jeweiligen ethischen Äußerungen eine unmittelbar übertragbare Antwort auf heutige Problemlagen darstellen (z.B. hatte Paulus die Homosexualität als Gegebenheit und eine verantwortlich gelebte homosexuelle Partnerschaft im Blick?), ob zeitgebundene Aussagen vorliegen (z.B. inwieweit sind die Vorstellungen des Paulus zur Praxis der Homosexualität von seiner Zeit und seinem kulturellen Hintergrund bestimmt?), ob es sich um im Lichte des Evangeliums vertretbare Aussagen handelt (z.B. ist die Forderung der Todesstrafe für Homosexuelle dem Evangelium gemäß?). Grundsätzlich hat schon Luther die Auffassung vertreten, dass die alttestamentlichen Kultgesetze und Rechtssatzungen für Christen nicht mehr verbindlich sind. Bei ethischen Einzeläußerungen des Alten und Neuen

Testaments stellt sich ebenfalls die Frage nach ihrer ethischen Verbindlichkeit (z.B. Beibehaltung der Sklaverei, Beibehaltung der Unterordnung der Frau).

In der Beantwortung dieser Fragen gibt es in Kirche und Theologie unterschiedliche Positionen bzw. Akzentsetzungen. Die einen heben besonders hervor, dass ethische Aussagen am Liebesgebot orientiert sein müssen. Vom Liebesgebot her ist zu bestimmen, welche Weisungen für alle Zeiten gelten, weil sie der Liebe entsprechen, und welche Weisungen und Einzelgebote aufgrund einer veränderten Situation, neuer Problemstellungen und aufgrund eines vertieften Verständnisses für die Konsequenzen des Evangeliums so nicht mehr übernommen werden können. Im letzteren Fall sind neue, dem Evangelium, dem Liebesgebot und der Situation entsprechende Konkretionen zu finden.

Die anderen verweisen auf die bleibende Bedeutung neutestamentlicher Einzelgebote als Konkretion des Liebesgebotes. Aller schnellen, zu sehr zeitgebundenen Infragestellung der Gebote soll gewehrt werden.

Bezogen auf die Fragen der Homosexualität und des Umgangs mit ihr heben die einen hervor, dass nach Paulus sich die Grundsünde im vertrauenslosen Widerspruch gegen Gott zeigt. Homosexualität als Gegebenheit und der Umgang mit ihr können darum entsprechend dem biblischen Verständnis des Menschen und der Sünde nicht generell als Sünde und Widerspruch gegen Gott gekennzeichnet werden. Homosexualität und der Umgang mit Homosexualität sind wie alles menschliche Verhalten daraufhin, zu befragen und von daher zu beurteilen, ob sie von diesen grundlegenden Widerspruch gegen Gott bestimmt sind oder in der Verantwortung des Glaubens und der Liebe gelebt werden. Wo die Gegebenheit homosexueller Prägung und Neigung vorliegt, hat sich ein verantwortlicher Umgang mit der Homosexualität am Doppelgebot der Liebe zu orientieren. Ein solcher Umgang zielt auf die Einbindung der Sexualität in eine umfassende Beziehung und in eine auf Dauer angelegte Partnerschaft an Stelle wechselnder und vorwiegend auf die sexuelle Praxis ausgerichteter Beziehungen.

Die anderen verweisen darauf, dass die paulinische Kennzeichnung "wider die Natur" deutlich macht, dass homosexuelle Praxis grundsätzlich dem Willen Gottes widerspricht. Darum fordern sie einen Verzicht auf homosexuelle Praxis und empfehlen die Suche nach einem Weg zur Veränderung dieser Neigung.

Auch unter uns gibt es in unterschiedlichen Ausprägungen diese verschiedenen Sichtweisen und Akzentsetzungen.

Unbeschadet dieser unterschiedlichen Auffassung halten wir als gemeinsame Überzeugung fest:

- 1) In der Schöpfung ist die heterosexuelle Beziehung als Grundform angelegt. Diese Beziehung findet ihre geordnete und institutionelle Gestalt in der von der partnerschaftlichen Liebe getragenen, auf Dauer und Treue angelegten, Verantwortung für die Nachkommenschaft übernehmenden Form der Ehe.
- 2) Die Auffassung, dass es in die Wahl des einzelnen gestellt ist, ob er homosexuelle oder heterosexuelle Praxis und Partnerschaften vollzieht, widerspricht dem biblischen Gesamtzeugnis.

3) Seelsorgerliche Begleitung von homophilen Menschen will, wo eine Veränderung dieser Prägung und Neigung unmöglich erscheint, zu einem verantwortlichen Umgang mit der Homosexualität ermutigen. Das kann auch die Bejahung und Begleitung einer verantwortlich gelebten Partnerschaft einschließen.

3. Zum Umgang mit homophilen Menschen

Im Umgang mit homophilen Menschen in unserer Kirche ist die Einsicht gewachsen, dass mit der Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung homophiler Menschen ein Irrweg beschritten worden ist, der dem Evangelium widerspricht.

Die strafrechtliche Sanktionierung ging von Annahmen aus, die sich nicht als tragfähig erwiesen. Die Verfolgung von Homosexuellen in den Konzentrationslagern der Nazizeit ist ein Teil des dunkelsten Kapitels unserer hier schuldbeladenen Geschichte. Die Erinnerung daran nimmt uns als Kirche in die Pflicht und stellt allen Christen die Aufgabe, gegen Ausgrenzung und Diskriminierung das Wort zu erheben.

Homophile Menschen stehen vor der oft schweren Aufgabe, ihre vom Verhalten der Mehrheit abweichende Prägung zu akzeptieren, mit ihr umzugehen und sie in eine verantwortliche Lebensgestaltung zu integrieren. Dieser spezifischen Situation ist mit Verständnis, Annahme und Zuwendung zu begegnen. In der öffentlichen Diskussion über Homosexualität, ebenso wie im Umgang mit homophilen Menschen und deren Selbstdarstellung gilt es zu beachten, dass es der von Gott verliehenen Ganzheitlichkeit und Würde des Menschen widerspricht, wenn Menschen ausschließlich von ihrer sexuellen Prägung her verstanden werden.

Wir bitten die Glieder unserer Kirche, den homophilen Menschen in der christlichen Gemeinde unvoreingenommen, mit Verständnis und Offenheit zu beregnen und den HUK- und LUK-Gruppen gegebenenfalls Räume zu öffnen und sie in das gemeindliche Leben mit hinein zu nehmen.

4. Seelsorgerliche Begleitung

Seelsorgerliche Begleitung soll und will auch in dieser spezifischen Situation den Zuspruch und Anspruch Gottes nahe bringen und die Annahme durch den barmherzigen Gott bezeugen. Seelsorge vollzieht sich im Raten und Mahnen, im Trösten und Ermutigen zu einem Leben aus der Liebe Gottes. Sie schließt den Zuspruch der Vergebung und die Fürbitte um Gottes Schutz und Geleit mit ein.

Eine solche seelsorgerliche Begleitung von homosexuell lebenden Menschen ist eine Aufgabe der Kirche. Dabei halten die einen von uns im individuell-seelsorgerlichen Bereich eine segnende Begleitung homophiler Menschen in ihrer Partnerschaft für möglich. Die anderen sehen sich dazu nicht in der Lage, weil sie von ihrem Verständnis der Heiligen Schrift hierfür keinen Auftrag erkennen.

Eine gottesdienstliche Segenshandlung (Trauung) für homophile Partnerschaften halten wir nicht für möglich. Im Handeln der Kirche und im öffentlichen Bewusstsein muss die Unterscheidung zur Institution Ehe deutlich bleiben.

Am Auftrag der Kirche, die Mitmenschen ohne Ansehen ihrer Person und ihres Schicksals zum Glauben zu rufen und zur Gottes- und Nächstenliebe zu ermutigen, nehmen alle Christen teil. Homophil geprägte Christen sind in diesen Auftrag einbezogen. Dieser Auftrag wird wahrgenommen durch ein verantwortliches Lebenszeugnis in Wort und Tat.

*Aus: Stellungnahme der Landessynode zu Fragen der Homosexualität. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 1990/1996
8. ordentliche Tagung (91) Fürth vom 21.-26. November 1993. Protokoll, S. 201-203*

„Gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat verkündigen“.

Auszug aus dem Bericht von Landesbischof Dr. Johannes Friedrich vor der Landessynode am 24. November 2003

...

Evangelium und Homosexualität

Der Auftrag, das Evangelium durch Wort und Tat zu verkündigen, bezieht sich auf ausnahmslos alle Menschen. Auf Kranke und Gesunde, auf Menschen mit und ohne Behinderungen, auf heterosexuell orientierte Menschen ebenso wie auf homosexuell orientierte. Gottes Liebe gilt bedingungslos. Sie werden jetzt vielleicht denken, dass das doch ohnehin selbstverständlich sei. Der Meinung bin ich auch. Aber die Diskussion, die in den letzten Monaten um das Thema Homosexuelle und Kirche in unserer Kirche geführt wurde, hat mich manchmal daran zweifeln lassen, ob es wirklich selbstverständlich ist, von der bedingungslosen Liebe Gottes für alle Menschen auszugehen. Einige Stellungnahmen, die dafür votieren, Homosexuelle grundsätzlich vom haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienst in unserer Kirche auszuschließen, bringen mich dazu, unabhängig davon, dass Sie sich ja auf dieser Tagung mit dem Abschlussbericht des damit befassten Ausschusses beschäftigen müssen, Einiges aus meiner Sicht zum Umgang mit Homosexualität in unserer Kirche klarzustellen.

(1) Bei allen Aussagen zum Umgang mit Homosexuellen in unserer Kirche geht es nicht um abstrakte Wahrheit, sondern um Menschen, die an Jesus Christus glauben und sich für ihren Glauben in unserer Kirche engagieren.

(2) Die Argumentation zur Diskriminierung von Homosexuellen in unserer Kirche steht und fällt mit der Behauptung, Homosexualität sei in der Praxis ein Willensakt und der homosexuelle Mensch könne auch heterosexuell lieben, wenn er nur wolle. Für diese Behauptung gibt es keinen seriösen wissenschaftlichen Beweis. Laut idea-Spektrum bezeugt auch der Leiter der immer wieder angeführten Organisation „Wüstenstrom“, dass er nach wie vor homosexuell empfindet.

(3) Die Wortführer der Kampagne gegen die Mitarbeit gleichgeschlechtlich liebender Menschen in unserer Kirche führen große Begriffe in ihrem Gepäck, nämlich das Bekenntnis und die Bibel. Würde ich das so stehen lassen, erweckte das den Eindruck, als handle es sich bei ihnen tatsächlich um die einzigen Hüter des Bekenntnisses und die einzigen Anwälte der Heiligen Schrift, bei denen, die anders denken, dagegen um solche, die gegen Schrift und Bekenntnis verstoßen. Hier ist Klärung geboten. Ich bin dankbar, dass der eingesetzte Ausschuss in dieser Frage dazu gekommen ist, die gegensätzlichen Auslegungen nicht zu verdammen, auch nicht nur zu tolerieren, sondern gegenseitig anzuerkennen. Im Blick auf Bibel und Bekenntnis will ich als Bischof, der darauf zu sehen hat, dass in unserer Kirche Bibel und Bekenntnis an allen Orten geachtet werden, Folgendes festhalten:

Es geht beim Bekenntnis nicht um dies und das, sondern um das Evangelium. Die Bibel ist kein Nachschlagewerk zu den Wechselfällen des Lebens, z.B. was wir essen und trinken dürfen oder wie wir uns zu kleiden haben. In der lutherischen Bischofskonferenz haben wir uns im März

gründlich mit dem Bekenntnis beschäftigt und durch Fachvorträge in unserem Wissen vertiefen lassen. Schriftauslegung erfolgt nach lutherischem Bekenntnis so, dass die biblischen Schriften, die Texte und die Verse vom Rechtfertigungsglauben her zu interpretieren sind. Und das heißt: Wir sind Gott recht nicht aufgrund unserer Lebensweise, nicht aufgrund unserer Leistungen, sondern aus Gnade durch den Glauben um Christi willen. Bedingungslos.

(4) Mehrere der Ihnen vorliegenden Eingaben beziehen sich auf 3. Mose 18,22: „Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein Greuel“. Ja, das steht da. Aber mit diesem Satz steht und fällt die Kirche nicht. Auch für ihn gilt, dass er von der Grundbotschaft der Rechtfertigung aus Gnade, nicht durch Werke oder Lebensweise hier zu interpretieren ist. Martin Luther geht sogar noch einen Schritt weiter. In seiner „Unterrichtung, wie sich die Christen in Mosen sollen schicken“ aus dem Jahr 1526 befasst er sich dezidiert mit dem Heiligkeitsgesetz, in das 3. Mose 18,22 gehört, und schreibt:

„Mose geht uns nichts an. Wenn ich das mosaische Gesetz in einem Gebot annehme, muss ich den ganzen Mose annehmen. Also würde daraus folgen: Wenn ich Mose zum Meister und Gesetzgeber annehme, müsste ich mich beschneiden lassen, die Kleider nach jüdischer Weise waschen und so essen und trinken, mich kleiden und all das halten, was den Juden im Gesetz geboten war“.

Luther formuliert das sehr überlegt. Alle Bibelverse gleichwertig verstehen und sie als Glaubenslehren oder Lebenspflichten annehmen, lehnt Luther ab. Es ist nicht das Bibelverständnis der lutherischen Kirche. Wer 3. Mose 18,22 zur Bekenntnisfrage macht, der muss sich – ich folge Luther – auch beschneiden lassen, koscher essen und trinken und die Kleider nach jüdischer Weise waschen.

(5) Einige berufen sich auch auf Römer 1 und andere Paulusstellen. Das ist sehr ernst zu nehmen. Aber auch hier hat Luther eine Auslegungsregel gegeben. Dass Petrus oder Paulus etwas lehren, sagt für sich noch gar nichts, schreibt er in der Vorrede zu den Briefen des Jakobus und Judas. Ich zitiere:

„Was nicht Christum lehrt, das ist nicht apostolisch (d.h. es kann keine Autorität für sich beanspruchen), selbst wenn Petrus und Paulus es lehrten; alles dagegen, was Christum lehrt, das wäre apostolisch, selbst wenn es Judas, Hannas, Pilatus oder Herodes lehrten“.

Das lutherische Schriftprinzip huldigt nicht dem Buchstaben, sondern der Sache der Bibel. Und das ist das, was die Rechtfertigungslehre auf den Punkt bringt. Wäre es anders, dann müsste auch das Weib in der Gemeinde schweigen – und das würde nicht nur für Pfarrerrinnen und Synodale gelten.

(6) Es kann keine Rede davon sein, dass die Lebensweise eines Menschen über sein Heil oder Unheil entscheidet. Lutheraner haben dies stets abgewiesen. Es ist nicht das rechte Leben, sondern die Gerechtigkeit Gottes in Christus, die uns Gott recht sein lässt. Damit verbietet sich für eine lutherische Kirche der Gedanke, dass gleichgeschlechtlich liebende Menschen von der Mitarbeit in unserer Kirche auszuschließen wären. Als Landesbischof dieser Kirche verwahre ich mich gegen jegliche Form der Diskriminierung von Menschen und damit auch gegen die Diskriminierung Homosexueller.

Mit diesen Punkten will ich es vorerst zum Thema Homosexualität bewenden lassen. Das, was ich hier sagen wollte, ist in keiner Weise als Plädoyer für gottesdienstliche Segnungen von

gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu deuten. Ich meine, dass zu diesem Thema die Landessynode in Fürth das gesagt hat, was auch heute noch gesagt werden kann. Mir ging es um die Erinnerung des lutherischen Bekenntnisses, das von der Rechtfertigung allein aus Gnade ausgeht und damit jede Form der Selbstgerechtigkeit im Umgang mit homosexuell orientierten Menschen ausschließt.

...

Aus: Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 2002/2008. 4. ordentliche Tagung (111) Bad Reichenhall vom 23. bis 27. November 2003. Protokoll S. 19f.

Bericht aus der Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ vor der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 25. November 2003 in Bad Reichenhall von Oberkirchenrat Helmut Hofmann

Frau Präsidentin, hohe Synode,

nach meinem Zwischenbericht anlässlich der letzten Tagung der Landessynode in Würzburg kann ich Ihnen nun den Abschlussbericht aus dem Ausschuss für den Umgang mit Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vorlegen.

Noch einmal muss ich den Arbeitsauftrag in Erinnerung rufen. Der Synodenwunsch in Landshut war, ohne Zeitdruck zu prüfen, ob die Entwicklung der letzten Jahre eine Ergänzung der Fürther Synodenerklärung von 1993 zu diesem Thema notwendig macht und gegebenenfalls konsensfähige, zielführende Vorschläge für die Kirchenleitenden Organe zu unterbreiten.

Nun ist in den vergangenen Wochen häufig eine andere Erwartung - oder Befürchtung - geäußert worden, die auf den Punkt gebracht lautet: *„Die Synode in Reichenhall wird darüber abstimmen, ob Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft kirchlich gesegnet werden dürfen oder nicht“.*

Ich muss alle, die auf ein Ja oder Nein als Antwort auf diese Frage warten, enttäuschen. Bereits mit der Fürther Erklärung hat dieses Thema eine sehr viel differenziertere Behandlung gefunden. Die notwendige Entscheidung wird dort nicht allgemein getroffen, sondern in den geschützten Raum der Seelsorge und in die seelsorgerliche Verantwortung der begleitenden Pfarrerin oder des Pfarrers gestellt. Es ist wichtig, hier noch einmal den genauen Wortlaut der Fürther Erklärung zu hören. Ich zitiere:

„...seelsorgerliche Begleitung von homosexuell lebenden Menschen ist eine Aufgabe der Kirche. Dabei halten die einen von uns im individuell seelsorgerlichen Bereich eine segnende Begleitung homophiler Menschen in ihrer Partnerschaft für möglich. Die anderen sehen sich dazu nicht in der Lage, weil sie von ihrem Verständnis der Heiligen Schrift hierfür keinen Auftrag erkennen. Eine gottesdienstliche Segenshandlung (Trauung) für homophile Partnerschaften halten wir nicht für möglich. Im Handeln der Kirche und im öffentlichen Bewußtsein muss die Unterscheidung zur Institution Ehe deutlich bleiben.“

Dabei soll es nach der Meinung des Ausschusses auch bleiben.

Der Ausschuss schlägt nun der Synode folgenden Weg vor:

Die Fürther Erklärung wird unverändert bestätigt.

Nach ausführlicher Diskussion ist der Ausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Fürther Erklärung auf dem Hintergrund der EKD-Denkschrift „Mit Spannungen leben“ weiterhin eine tragfähige Basis für die Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern darstellt und gleichzeitig die Einheitlichkeit kirchlichen Handelns zu wahren in der Lage ist. Es lohnt sich, die Fürther Erklärung in ihrer ganzen Länge zu lesen, denn die dort gesammelten Überlegungen können uns auch heute helfen, das Gespräch argumentativ klar und mit Verständnis für die unterschiedlichen Positionen zum Thema zu führen.

Auch der Grundfragenausschuss der Landessynode hat sich mit diesem Thema befasst und

beim Ausschusstag im November dazu einmütig einen Beschluss gefasst, der in die gleiche Richtung weist. Näheres dazu wird Ihnen anschließend der Synodale Stegemann vortragen.

Die Entwicklungen der letzten zehn Jahre machen allerdings Interpretationen und Hilfestellungen für die Praxis nötig. Die Landessynode bittet deshalb den Landeskirchenrat eine Handreichung zum Thema zu veröffentlichen.

Diese Handreichung ohne Verordnungscharakter ist gedacht als Materialsammlung, als Verstehenshintergrund und als Orientierungshilfe für die breite kirchliche Öffentlichkeit. Sie soll

- Hilfestellung für die seelsorgerliche Begleitung bieten,
- den Betroffenen die Hintergründe für kirchliches Handeln erhellen
- und Mitarbeitenden unserer Landeskirche Einblick geben in die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen.

In Aufnahme der Formulierungen der Fürther Erklärung werden in der Handreichung Handlungsspielräume beschrieben, allerdings keine kasuistischen Einzelanweisungen gegeben.

Mögliche Inhalte der Handreichung sind:

1. Grundlegende Texte, wie die Fürther Erklärung, die EKD – Denkschrift „Mit Spannungen leben“, das Familienpapier unserer Synode sowie Gesetzestexte- und -kommentare in Auszügen
2. Thematische Klärungen zu den Themen Bibelverständnis, Segen, seelsorgerliche Begleitung, liturgisches Handeln.
3. Im dienstrechtlichen Bereich sollen durch die Personalabteilung Verfahrenswege beim Einsatz von Mitarbeitenden, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben wollen, beschrieben werden. Stichworte hierfür liefert die Orientierungshilfe der EKD vom 11. September 2002

Der Landeskirchenrat wird gebeten, die Handreichung im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss im nächsten Jahr zu veröffentlichen.

Der Ausschuss ist der Meinung, dass auf diese Weise der Entwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen werden kann. Mit diesen Empfehlungen des Ausschusses an die Landessynode ist seine Arbeit beendet.

Nachdem alle zu diesem Thema eingegangenen Anträge und Eingaben sich mit der weiteren Gültigkeit der Fürther Erklärung bzw. mit entsprechenden Verfahrensfragen beschäftigen, sind sie – falls sie Synode dieser Empfehlung folgt – mit einem Hinweis auf diesen Beschluss erledigt.

Gestatten Sie mir noch einige persönliche Bemerkungen zur gemeinsamen Arbeit an diesem Thema:

Wichtig für alle Ausschussmitglieder war die gemeinsame Bibelarbeit. Erfreulich ist die Tatsache, dass alle Beteiligten sich in ihrem Verständnis der Bibel nicht nur gegenseitig tolerieren, sondern auch anerkennen können.

Am Ende des langen Arbeitsprozesses konnten alle Ausschussmitglieder die eben ausgeführten Empfehlung mittragen, auch wenn sie ihre Grundeinstellung nicht aufgegeben haben. Im Sinne der Fürther Erklärung verstehe ich dies als sachgemäßen Umgang mit diesem Thema.

Ich bin mir bewusst, dass Synodale, die diesen Beratungsprozess nicht miterlebt haben, diese Erfahrung nicht unbedingt teilen können. Gleichwohl bitte ich darum, diese Haltung zu übernehmen und sich der Empfehlung anzuschließen.

Und schließlich: Die intensive inhaltliche Auseinandersetzung im Ausschuss, aber auch die vielen persönlichen Gespräche und der Umgang mit Menschen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, haben meine Einschätzung vor allem aber meine Einstellung zu diesem Thema und zu den Betroffenen verändert. Ich wünsche diese Erfahrung möglichst vielen Menschen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen.

Aus: Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 2002/2008. 4. ordentliche Tagung (111) Bad Reichenhall vom 23. bis 27. November 2003. Protokoll S. 76f.

Stellungnahme der Landessynode der ELKB zu Fragen der Homosexualität, zur Frage möglicher Schlussfolgerungen aus der staatlichen Gesetzgebung (Lebenspartnerschaftsgesetz) und der Segnung von eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 27. November 2003

In den letzten Jahren ist eine Reihe von Anträgen und Eingaben bei der Landessynode eingegangen, die um Stellungnahmen der Landessynode bitten zu **Fragen der Homosexualität, zur Frage möglicher Schlussfolgerungen aus der staatlichen Gesetzgebung (Lebenspartnerschaftsgesetz) und der Segnung von eingetragenen Lebenspartnerschaften**. Auf der Frühjahrssynode in Landshut 2001 hat die Landessynode einen Ausschuss eingesetzt, der sich mit den anstehenden Problemen und Fragen ausführlich beschäftigt hat. Herr OKR Hofmann hat auf der Frühjahrssynode 2003 in Würzburg und der Herbstsynode 2003 in Bad Reichenhall über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist dankbar für die vielen Eingaben und Anträge. Ihre Anzahl und die zum Teil breiten inhaltlichen Ausführungen zeigen ein bemerkenswertes Interesse an der Diskussion und der synodalen Entscheidung zu dieser Thematik, den großen Ernst und das theologische Engagement der beteiligten Institutionen und Personen.

1. Wahrnehmung und Achtung der Unterschiede

Aus den Anträgen und Eingaben gehen erhebliche Unterschiede und zum Teil gegensätzliche Standpunkte in der theologischen Beurteilung gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung bzw. gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und des darauf bezogenen kirchlichen Handelns hervor. Wir nehmen diese Unterschiede wahr, achten sie und stellen fest, dass auch in unserer Synode ähnliche Meinungsunterschiede bestehen.

Das Bild gleicht in mancherlei Hinsicht der Diskussionslage, die schon bei den Verhandlungen zum Thema auf der Landessynode in Fürth 1993 bestand und dort am Ende zu einem für nahezu alle Positionen tragbaren Kompromiss geführt hatte. Dieser – für manche durchaus auch schmerzliche – Konsens sollte gegenwärtig weder in der einen noch in der anderen Richtung verändert werden. Wir haben uns darum entschieden, der Empfehlung des Ausschusses zu folgen und in der Sache keine neuen Beschlüsse gefasst.

Die Fürther Erklärung ermöglicht es den Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. den Kirchenvorständen, im Rahmen der seelsorgerlichen Begleitung entsprechend ihres eigenen theologischen Gewissens unterschiedlich mit der Frage der Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften umzugehen. Es heißt dort: „Eine solche seelsorgerliche Begleitung von homosexuell lebenden Menschen ist eine Aufgabe der Kirche. Dabei halten die einen von uns im individuell-seelsorgerlichen Bereich eine segnende Begleitung homophiler Menschen in ihrer Partnerschaft für möglich. Die anderen sehen sich dazu nicht in der Lage, weil sie von ihrem Verständnis der Heiligen Schrift hierfür keinen Auftrag erkennen. Eine gottesdienstliche Segenshandlung (Trauung) für homophile Partnerschaften halten wir nicht für möglich.“ Diese unterschiedliche seelsorgerliche Praxis bedarf des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung; dabei darf keiner dem anderen unterstellen, mit seinen Handlungen oder mit der Ablehnung solcher die gemeinsame Grundlage von Schrift und Bekenntnis verlassen zu haben.

Die Synode begrüßt die Erarbeitung einer Handreichung zu folgenden Inhalten:

1. Grundlegende Texte, wie die Fürther Erklärung, die EKD-Denkschrift "Mit Spannungen leben", das Familienpapier unserer Synode sowie Gesetzestexte und -kommentare in Auszügen.
2. Thematische Klärungen zu den Themen Bibelverständnis, Segen, seelsorgerliche Begleitung, liturgisches Handeln.
3. Im dienstrechtlichen Bereich sollen durch die Personalabteilung Verfahrenswege beim Einsatz von Mitarbeitenden, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben wollen, beschrieben werden. Stichworte hierfür liefert die Orientierungshilfe der EKD vom 11. September 2002.

Der Landeskirchenrat wird gebeten, die Handreichung im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss im nächsten Jahr zu veröffentlichen.

2. Gegenseitige Achtung unterschiedlicher Bibelinterpretationen

Die in den Eingaben und Anträgen erkennbaren theologischen Unterschiede ergeben sich vor allem aus der differierenden Einschätzung der einschlägigen biblischen Texte. Zum grundsätzlichen Problem unterschiedlicher Bibelauslegungen hat die Herbstsynode der EKD (Trier 2003) in ihrer „Kundgebung zum Schwerpunktthema: Bibel im kulturellen Gedächtnis“ hilfreiche und weiterführende Aussagen gemacht. Einige Formulierungen lassen sich auf die zur Debatte stehenden Probleme anwenden.

So wird etwa gesagt, dass sich die Auslegung der Bibel „in intellektueller Auseinandersetzung und im sachlichen Streit um das Verstehen vollzieht ... Dieser sachliche Streit ist notwendig. Er ist Ausdruck der vielfältigen Verstehensmöglichkeiten der Bibel. Die Bibel ruft nicht zu einer Einheitsinterpretation auf, sondern zum Wettstreit um die Wahrheit, die uns in ihren Texten begegnet.“ Die Kundgebung der EKD-Synode formuliert weiter: „Die Bibel sperrt sich gegen eine Auslegung, die die Mehrdimensionalität ihrer Texte einer religiösen Rechthaberei oder einem theologischen Fundamentalismus opfert. Ohne Neugier, ohne genaues Hinhören und ohne intensives Bemühen wird das Buch der Bücher immer nur bestätigen, was die Leser selbst schon gewusst hatten.“

Solange wir in der theologischen Einschätzung gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung und der kirchlichen Begleitung unterschiedlicher Meinung sind, bedürfen wir dringend der gegenseitigen *Achtung* unterschiedlicher Bibellektüren und Glaubensstandpunkte. Angesichts dieser Unterschiede erinnern wir uns daran, was der Apostel Paulus der Gemeinde in Rom schrieb:

„Darum nehmt einander an, gleichwie Christus euch angenommen hat zur Ehre Gottes des Vaters“ (Römer 15,7).

Wir erinnern ebenso daran, dass der Fürther Beschluss sich gerade auch gegen die Diskriminierung von Menschen mit einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung in Gesellschaft und Kirche gewendet hat. Diese Haltung kann Menschen, die in der Kirche tätig sind, nicht ausschließen.

Aus: Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 2002/2008. 4. ordentliche Tagung (111) Bad Reichenhall vom 23. bis 27. November 2003. Protokoll S. 254f.

Nachzulesen in: Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung. Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB). Gütersloh 2004. S. 188-191.

Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zum Thema Ehe, Familie, Partnerschaft (in Auszügen)

...

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Niemand darf wegen seiner gleichgeschlechtlichen Orientierung benachteiligt werden. Dennoch erleben Lesben und Schwule im Alltag aber immer noch Vorurteile, Abwertung und Ausgrenzung, auch wenn die gesellschaftliche Toleranz ihnen gegenüber zugenommen hat. Die evangelischen Kirchen haben sich in den letzten Jahren mehrmals öffentlich gegen die Diskriminierung gleichgeschlechtlich orientierter Mitbürgerinnen und Mitbürger gewandt.

Unterstützt wird auch die Absicht des Gesetzgebers, für feste Partnerschaften gleichen Geschlechts die Rechtssicherheit zu erhöhen, z. B. im Miet-, Erb- und Sozialrecht (Gesundheitswesen, Sozialversicherung, Fürsorgeverpflichtung). Allerdings wird in den Kirchen die Einrichtung eines Rechtsinstitutes für gleichgeschlechtliche Partnerschaften kritisiert, weil dadurch das Abstandsgebot zur grundgesetzlich geschützten Ehe nicht gewahrt werde. Neben rechtlichen werden auch theologische Gründe dagegen vorgetragen.

Orientierungssuche

Staat und Politik sehen sich durch die Vielfalt der Lebensformen vor die Frage gestellt, ob und wie ordnend einzugreifen sei. In den Kirchen werden diese Veränderungen gegensätzlich diskutiert. In der evangelisch-lutherischen Kirche bleibt die Ehe das Leitbild für das Zusammenleben von Mann und Frau. Leitbilder sollen orientieren. In ihrer Verkündigung, im Unterricht und in der Seelsorge will die Kirche zur Bejahung dieses Leitbildes hinführen, ohne dadurch andere Formen der Lebensgestaltung zu diskriminieren. So steht die Hochschätzung von Ehe und Familie im Vordergrund, solange sie auf Dauer, Verlässlichkeit und gegenseitiger Achtung beruht. In welcher Form Partnerschaft gelebt und gestaltet wird, aber auch scheitert, ist eine persönliche Angelegenheit, die aber auch Auswirkungen auf das Leben in der Kirchengemeinde haben kann.

...

Andere Lebensformen

Auf diesem Hintergrund hält die evangelische Kirche an der herausragenden Bedeutung von Ehe und Familie fest und legt besonderen Wert auf Traugespräch und kirchliche Trauung zu Beginn der Ehe. Wenn einzelne Christinnen und Christen auf Zeit oder dauerhaft andere Formen einer Liebesbeziehung eingehen, muss darin keine grundsätzliche Infragestellung der Ehe gesehen werden. Die Beurteilung und Gestaltung anderer Lebensformen orientiert sich vor allem an den theologischen Kriterien der Gebote Gottes und an Jesu Auftrag zu tätiger, versöhnender Nächstenliebe: Helfen sie den Menschen, ihr gemeinsames Leben verantwortlich und erfüllt vor Gott zu gestalten?

Die evangelischen Kirchen halten es wegen ihrer Verantwortung für ihre getauften gleichgeschlechtlich orientierten Mitglieder für geboten, Menschen in homosexuellen

Partnerschaften zu achten. Sie treten dafür ein, dass Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung nicht ausgegrenzt und diskriminiert werden. Sie sehen die Notwendigkeit, auch für Menschen in diesen Lebensformen ethische Orientierung anzubieten, damit sie vor Gott verantwortlich gelebt werden können. Denn auch zwischen gleichgeschlechtlich orientierten Christinnen und Christen, die achtsam, fürsorglich, liebevoll und verzeihend miteinander umgehen, kann sich die von Gott ermöglichte und gebotene Liebe verwirklichen. Deshalb werden in manchen Kirchen für Menschen, die dauerhaft in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, Fürbittandachten oder auch Segenshandlungen angeboten, ohne dass diese mit einer kirchlichen Trauung verwechselt werden können.

Gleichwohl werden diese Fragen in den Kirchen gegensätzlich beurteilt, insbesondere weil Altes und Neues Testament, ihrem historischen Kontext entsprechend, gleichgeschlechtliche Sexualpraktiken als Ausdruck einer gestörten Gottesbeziehung ablehnen. Daher haben sich Kirchen lange Zeit auch nicht für Homosexuelle eingesetzt.

Eine abschließende theologische Wertung dieser Lebensformen scheint zurzeit in den Kirchen nicht möglich zu sein.

Neue Fragen tauchen durch das vom Gesetzgeber eingerichtete Rechtsinstitut für Partnerschaften zwischen Menschen gleichen Geschlechts auf.

...

16. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

(1) Der evangelischen Kirche ist es geboten, Menschen, die in anderen Lebensformen oder mit einer bestimmten sexuellen Prägung verbindliche und treue, liebevolle und tragfähige Partnerschaft suchen, aufmerksam und ohne Abwertung wahrzunehmen und zu achten.

(2) Wie alle Minderheiten benötigen Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, wie auch Menschen, die für sie sprechen. Sie sind auf Grund ihrer Prägung nicht als Hilfsbedürftige und Kranke zu betrachten.

(3) Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Diskussion über gottesdienstliche Handlungen anlässlich der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft muss gewährleistet sein, dass diese mit einer kirchlichen Trauung nicht verwechselt werden können.

...

Aus: Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung. Gütersloh 2004. S. 72.77f.84.

„Mit Spannungen leben“. Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland (in Auszügen)

EKD-Text Nr. 57, herausgegeben vom Rat der EKD 1996

...

5.2 Kriterien für die Vereinbarkeit von homosexueller Lebensweise und Pfarramt

Der Ansatzpunkt für die Formulierung solcher Kriterien liegt hier, wo es um das Pfarramt geht, bei den Erfordernissen, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergeben, nicht primär bei der Frage, wie Menschen ihre sexuelle Prägung verantwortlich gestalten und leben können. Beim Pfarramt geht es ja nicht nur um die individuelle christliche Existenz, sondern um die ordentliche Berufung zur öffentlichen Lehre, Predigt und Darreichung der Sakramente (CA 14). Deswegen kann es eine verantwortungsvolle Entscheidung sein, wenn ein homosexuell lebender Mensch um des kirchlichen Auftrages willen darauf verzichtet, ein kirchliches Amt anzustreben.

Aus dem evangelischen Verständnis des Pfarramts ergeben sich drei (Gruppen von) Kriterien, die man als Verträglichkeitskriterien bezeichnen und verstehen kann. Von dem Erfülltsein der Kriterien hängt es ab, in welchen Einzelfällen Vereinbarkeit von Pfarramt und homosexueller Lebensweise gegeben ist und in welchen nicht.

5.2.1 Vereinbarkeit mit Intimität und Taktgefühl

Über Sexualität, einschließlich der Homosexualität, muß in der kirchlichen Verkündigung und Unterweisung gesprochen werden, andernfalls werden sie nicht ihrem Bildungsauftrag gerecht. Über Sexualität, einschließlich der Homosexualität, muß auch in der Seelsorge offen gesprochen werden können, andernfalls bleibt sie Menschen Entscheidendes schuldig.

Zugleich gilt jedoch: Intimität ist ein Wesensmerkmal menschlicher Sexualität. Und das gilt wiederum in gleicher Weise für Homo- wie für Heterosexualität. Menschliche Sexualität braucht geschützte, ungestörte Räume, in denen sie gelebt werden und sich entfalten kann. Die gelebte Sexualität verträgt keine Öffentlichkeit, sondern gehört in die Privatsphäre. Das hat für Menschen, die ein öffentliches Amt (wie z.B. das Pfarramt) anstreben oder innehaben, in mehrfacher Hinsicht Bedeutung:

- Niemand, auch kein Kirchenvorstand und keine Kirchenleitung, hat einen Anspruch darauf, über das Sexualleben eines Amtsinhabers Auskunft zu verlangen oder dieses auszuforschen.
- Es widerspricht dem Dienstauftrag kirchlicher Amtsträger, wenn sie ihr Sexualleben durch Verhalten oder Worte (faktisch) zu einem Gegenstand ihrer Amtsführung, z.B. zu einem Inhalt ihrer Verkündigung machen.
- Homosexuell lebenden Amtsträgern muß bewußt sein, daß ihnen von manchen Eltern im Blick auf die Gefahr der Verführung oder Beeinflussung ihrer heranwachsenden Kinder Befürchtungen entgegengebracht werden. Das ist beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Amtsinhaber, Kirchengremien und Kirchenleitungen müssen sich gegebenenfalls verständigen über eine mit dem Pfarramt vereinbare Form des Zusammenlebens, in diesem Falle: über eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft; aber damit ist die Grenze erreicht, jenseits derer die Intimsphäre und das Taktgefühl verletzt würden.

Dieser Hinweis auf Intimität wird häufig mißdeutet und diffamiert als Aufforderung zur "Heuchelei" oder zur "Doppelmoral". Aus dem Duktus des vorliegenden Textes geht hervor, daß durch die Einbeziehung der Form des Zusammenlebens in die klärungsbedürftigen Themenbereiche dieser entscheidende Punkt gerade nicht in die Heimlichkeit abgeschoben wird.)

5.2.2 Vereinbarkeit mit Bekenntnis und Lehre

Von homosexuell lebenden Menschen, die das Pfarramt anstreben oder innehaben, ist (wie von heterosexuell lebenden) zu erwarten, daß sie die Bekenntnis- und Lehrgrundlagen ihrer Kirche anerkennen und für sie eintreten. Damit ist im Blick auf homosexuell lebende Menschen eine zweifache Anforderung verbunden:

- Es muß erwartet werden, daß sie ein Verständnis der biblischen Aussagen zur Homosexualität gewonnen haben und vertreten können, aus dem hervorgeht, wie sie ihre eigene homosexuelle Form des Zusammenlebens mit der normativen Autorität der Bibel in Einklang bringen, d.h. in welcher Form sie die Begrenztheit (s.o. Abschn. 3.4 und 3.5) der homosexuellen Form des Zusammenlebens anerkennen können.
- Es muß erwartet werden, daß sie die Leitbildfunktion von Ehe und Familie anerkennen und daß sie darauf verzichten, die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als gleichrangiges oder gar überlegenes Leitbild zu propagieren.

5.2.3 Vereinbarkeit mit dem innerkirchlichen und dem ökumenischen Kontext

Wenn in Einzelfällen homosexuell lebende Menschen offiziell zum Pfarramt zugelassen werden, dann wird damit ein Weg beschritten, der einen Bruch mit dem darstellt, was über Jahrhunderte hinweg in den christlichen Kirchen offiziell praktiziert wurde und auch heute noch in mehreren ökumenischen Schwesterkirchen in Lehre und offizieller Praxis ausnahmslos gilt.²³ Ein solcher Bruch wäre dann nicht zu rechtfertigen, wenn er ein Bruch mit den Lehrgrundlagen der Kirche in Schrift und Bekenntnis wäre. Es geht aber – im Gegenteil – nur um den Bruch mit einer veränderungsbedürftigen Praxis, der sich aus einem umfassenderen und deshalb auch Spannungen einbeziehenden Verständnis von Schrift und Bekenntnis ergibt. Wenn ein solcher Schritt um der Wahrheit und der Liebe willen notwendig ist, muß er gewagt werden. Verantwortbar ist ein solcher Schritt freilich nur, wenn er von einem breiten Konsens getragen ist und in größter Besonnenheit und Behutsamkeit gegangen wird.

Auch dies hat zwei Konsequenzen, die zu beachten sind:

- Die Zulassung homosexuell lebender Menschen zum Pfarramt in Einzelfällen ist nur möglich, wenn zusätzlich zu den bisher genannten Kriterien auch das Kriterium der einmütigen Zustimmung aller an der Entscheidung beteiligten Gremien beachtet wird. Einmütigkeit ist im Unterschied zur Einstimmigkeit nicht genau definierbar. Sie ist aber in dieser Unbestimmtheit ein für kirchliche (Lehr-)Entscheidungen gebräuchlicher (vgl. CA 1) und angemessener Begriff, der die überzeugte Zustimmung jedenfalls der weit überwiegenden Mehrheit zum Ausdruck bringt. Solche Einmütigkeit ist auch innerhalb

jedes der beteiligten Gremien zu fordern. Um möglichst zu gewährleisten, daß es sich tatsächlich um einen Konsens handelt und eine Zustimmung oder Ablehnung nicht unter Druck zustande gekommen ist, müssen Abstimmungen in Gremien über diese Frage ausnahmslos geheim durchgeführt werden.

- Bei der Entscheidung über die Vereinbarkeit von Pfarramt und homosexueller Form des Zusammenlebens sollte der Konsens mit den ökumenischen Schwesterkirchen gesucht werden, insbesondere mit den Kirchen, mit denen (volle) Kirchengemeinschaft erklärt worden ist. Im Verhältnis zu letzteren muß geklärt werden, ob eine solche Entscheidung die bestehende Kirchengemeinschaft gefährden würde, z.B. weil "das gemeinsame Verständnis des Evangeliums" (Leuenberger Konkordie Art. II) in Frage gestellt wäre. Hier könnten sich noch weitergehende Lehrgespräche als notwendig erweisen. Im Blick auf die ökumenischen Schwesterkirchen, mit denen keine volle Kirchengemeinschaft besteht, ergibt sich aber auch das Erfordernis, zu verdeutlichen, inwiefern die Zulassung einzelner homosexuell lebender Menschen von Schrift und Bekenntnis als den evangelischen Lehrgrundlagen her verantwortet wird. Die evangelische Kirche kann, wenn sie in dieser Frage zu einer gemeinsamen Erkenntnis kommt, anderen Kirchen kein Einspruchsrecht dagegen einräumen. Aber sie hat um der erstrebten und erhofften Gemeinschaft der Kirchen willen sorgfältig auf die Einwände anderer Kirchen zu hören, sie zu bedenken und auf sie zu antworten. Sie wird dabei auch anderen Kirchen zumuten, ihre offizielle Praxis im Lichte der Bibel zu überdenken, um sie gegebenenfalls aufgrund besserer Einsicht zu korrigieren.

5.3 Die besondere Rolle des Pfarrhauses

Einen besonderen Problemaspekt bildet die Frage, ob gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in Pfarrhäusern möglich sein sollen. Um hierzu ein abschließendes Urteil fällen zu können, wären gründliche Analysen über die gegenwärtige Bedeutung und Wirkung des Pfarrhauses nötig. Vermutlich würden sie kein einheitliches, sondern ein differenziertes Ergebnis erbringen, bei dem das Stadt-Land-Gefälle sowie die Unterschiede zwischen Großstadt und Kleinstadt eine Rolle spielen dürften. In vielen ländlichen oder kleinstädtischen Bereichen haben das Pfarrhaus und das Leben, das in ihm geführt wird, jedenfalls (noch) eine ethisch, kulturell und sozial prägende Wirkung, in anderen Bereichen haben sie diese Wirkung (fast) vollständig verloren. Für die Annahme, daß das Pfarrhaus in Zukunft wieder eine größere Bedeutung erhalten könnte, gibt es zur Zeit keine Anhaltspunkte.

Im Blick auf die großen Bereiche, in denen man von einer prägenden Wirkung des Pfarrhauses ausgehen kann, stellt sich hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften die Frage, welche Wirkung von ihnen ausgehen könnte und ob dies im Blick auf den Auftrag der Kirche wünschenswert oder wenigstens akzeptabel ist.

In diesem Zusammenhang muß die Rede von der (möglichen) "Verführung zur Homosexualität" aufgegriffen und bedacht werden. Wird dabei im wörtlichen Sinn an Verführung Minderjähriger gedacht, so handelt es sich um ein Problem, das sich im Blick auf heterosexuelle Menschen kaum anders stellt als bei homosexuell geprägten, das also nicht spezifisch ist. Wird dagegen an eine Beeinflussung gedacht, die das Ziel (und die Wirkung) hat, heterosexuelle Menschen in ihrem Empfinden und Verhalten umzuorientieren, dann muß man konstatieren, daß eine solche Beeinflussung, soweit man heute weiß, – jedenfalls bei psychisch stabilen Erwachsenen – nicht möglich ist. Da sich die sexuelle Prägung im Jugendalter jedoch

erst in einem Wechselspiel zwischen (formbarer) Disposition und eigenen Verhaltensentscheidungen herausbildet, gewinnt auch der prägende Einfluß, der von sozial anerkannten Bildungsinstanzen ausgeht, an Bedeutung. Ebenso muß das Problem der orientierenden Wirkung im Hinblick auf bisexuelle Menschen bedacht werden. Wer die These von der Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens vertritt, wird in einer solchen Prägung kein Problem sehen. Da diese These hier jedoch zugunsten der Leitbildfunktion von Ehe und Familie abgelehnt wurde (s.o. Abschn. 3.2.2 b), muß dieses Problem ernstgenommen und in die Urteilsbildung einbezogen werden.

Freilich muß auch bedacht werden, daß eine verantwortlich gestaltete gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft im Pfarrhaus vermutlich eine positive Funktion für homosexuell geprägte Menschen haben würde. Aber das hebt die genannten Bedenken und Einwände nicht auf.

Bei den hier zu treffenden Einzelfallentscheidungen, bei denen sich Kirchenleitungen (über die in 5.2 genannten Kriterien hinaus) an dem zu orientieren haben, was für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendig und gut ist, sprechen deshalb insgesamt betrachtet viele Argumente gegen eine Zulassung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Pfarrhäusern.

...

Der vollständige Text dieser Handreichung kann auf den Internet-Seiten der EKD, www.ekd.de, nachgelesen oder als Broschüre beim Kirchenamt der EKD bestellt werden:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt – Versand
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511 – 27 96 460
Fax: 0511 – 27 96 457
E-Mail: versand@ekd.de

Hinweise zu weiteren zentralen Texten

**Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz,
verkündet am 18. Juli 2001**

Aufgrund des Umfangs dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVG) haben wir von einer Veröffentlichung in dieser Handreichung abgesehen. Interessierte finden den Volltext des Urteils im Internet unter:

www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/qs20010718_1bvq002301

Die zentralen Aspekte des BVG-Urteils sind der Pressemitteilung des BVG vom 18. Juli 2001 zu entnehmen, im Internet unter:

www.bundesverfassungsgericht.de/cgi-bin/link.pl?presse

Die Autorinnen und Autoren dieser Dokumentation

Dr. Dorothea Greiner, Oberkirchenrätin, Landeskirchenamt der ELKB, Leiterin der Abteilung F – Personal, München

Helmut Hofmann, Oberkirchenrat, Landeskirchenamt der ELKB, Leiter der Abteilung D – Gesellschaftsbezogene Dienste, München

Prof. Dr. Barbara Städtler-Mach, Evangelische Fachhochschule Nürnberg

Prof. Dr. Joachim Track, Neuendettelsau

Impressum

Partnerschaft fürs Leben. Dokumentation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) zum Umgang mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der ELKB. München 2006.

Redaktion: Michael Mädler

Konzeption: Helmut Hofmann (verantw.), Peter Bertram, Thomas Roßmerkel

© Landeskirchenamt der ELKB. Meiserstraße 11/13, 80333 München. www.bayern-evangelisch.de